

Stenografischer Bericht
– ohne Beschlussprotokoll –

öffentliche Anhörung

10. Sitzung – Hauptausschuss

12. März 2025 – 10:05 bis 12:05 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Holger Bellino (CDU)

CDU

Dirk Bamberger
Alexander Bauer
Birgit Heitland
Hartmut Honka
Claudia Ravensburg
Michael Reul
Uwe Serke
Tobias Utter

AfD

Arno Enners
Markus Fuchs
Jochen K. Roos
Olaf Schwaier

SPD

Kerstin Geis
Stephan Grüger
Bijan Kaffenberger
Esther Kalveram

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Angela Dorn
Martina Feldmayer
Hildegard Förster-Heldmann
Jürgen Frömmrich

Freie Demokraten

René Rock


Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU:	Maximilian Gatzner
AfD:	Jörg Moses
SPD:	Maximilian Güzler
Freie Demokraten:	Mario Klotzsche

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name – bitte in Druckbuchstaben –	Amts- bzw. Dienstbe- zeichnung	Ministerium, Behörde
Stefan Jaur	StJ	HMd
Saskia Jung	MRin	StK
Friederike Pellengahr	MRin	Stu
Simon Gröthner	MR	StK
Anke Kleiter	MR'in	StK
Dietmar Rehm	MR	StK
Alice Eichberg	MR'in	StK

Anwesenheitsliste Anzuhörende

Institution	Name	Anwesend
Kommunale Spitzenverbände		
Hessischer Städtetag Wiesbaden		nicht teilgenommen
Hessischer Landkreistag Wiesbaden		nicht teilgenommen
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main		nicht teilgenommen
Sachverständige		
Universität zu Köln	Prof. Dr. Christian von Coelln	teilgenommen
EBS Wiesbaden	Prof. Dr. Matthias Friehe	teilgenommen
Kapellmann Rechtsanwälte Frankfurt	Prof. Dr. Stefan Pützenbacher	teilgenommen
Deutsche Akademie der Technikwissenschaften	Präsident der acatech Prof. Dr.-Ing. Dr. h.c. mult. Jan Wörner	teilgenommen
Anzuhörende		
Deutscher BundeswehrVerband (DBwV)	Landesvorsitzender Stabsfeldwebel Volker Keil	teilgenommen
Deutscher Hochschulverband (DHV)	Martin Hellfeier	teilgenommen
Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Hessen (GEW)	Vorsitzender Thilo Hartmann Heike Ackermann Dr. Simone Claar Lukas Schöbel	teilgenommen
Landes-ASten-Konferenz Hessen (LAK Hessen)	Vorsitzende Roxana Sierocki Herr Sebastian Ehlers	teilgenommen
Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU)	Geschäftsführer Bildungspolitik Jonas Fidler Frau Julia Mungenast	teilgenommen

Institution	Name	Anwesend
Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBW)	Oberstleutnant a. D. Christian Keimer	nicht teilgenommen
Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk Hessen-Thüringen (DGB) DGB Bildungswerk Hessen e. V.	Regionsgeschäftsführer Tobias Huth	nicht teilgenommen
ver.di Bildungswerk Hessen e. V.	Vorsitzende Angelika Kappe	nicht teilgenommen
unaufgefordert eingegangene Stellungnahme		
Verband kommunaler Unternehmer VKU – Geschäftsstelle Hessen	Martin Heindl	nicht teilgenommen

Protokollführung: Dr. Ute Lindemann

Öffentliche Anhörung

- Gesetzentwurf**
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Stärkung der Bundeswehr in Hessen
– Drucks. [21/1266](#) –

HAA, INA, WKA

hierzu:

Stellungnahmen von Anzuhörenden

– Ausschussvorlage HAA 21/7 –

(Teil 1 verteilt am 06. und Teil 2 verteilt am 11.03.2025)

Vorsitzender: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich darf Sie sehr herzlich begrüßen. Wir sind heute zur 10. und 11. Sitzung des Hauptausschusses zusammengekommen.

Die 10. Sitzung, zu der ich jetzt begrüße und die ich gleich eröffne, ist öffentlich. Ich darf auch deshalb schon die Damen und Herren Anzuhörenden begrüßen.

Ich hatte Ihnen vorab mitgeteilt, dass Sie sich, aufgrund Ihrer schriftlichen Stellungnahmen, die bereits vorliegen, bitte auf fünf Minuten Redezeit einrichten. Ich verweise gerne auf die Stadtverordnetenversammlung in Neu-Anspach, dort haben wir drei Minuten Redezeit, und das geht im Europaparlament auch.

Seien Sie sind uns herzlich willkommen. Wir freuen uns auf Ihre Stellungnahme.

Ich darf feststellen, dass sich von den Abgeordneten niemand abgemeldet oder entschuldigt hat. Herr Staatssekretär Kuhn hat sich entschuldigt, er ist verhindert. Er wird, wie wir sehen, von Herrn Staatssekretär Sauer vertreten. Herzlich willkommen.

(Stefan Naas: Herr Rock ist verhindert und ich vertrete ihn!)

– Das ist wunderbar, dann haben wir das auch zur Kenntnis genommen. – Ich darf, und das freut mich immer, auch zahlreiche Praktikantinnen und Praktikanten begrüßen, damit sie hier auch einen Einblick bekommen, wie tatsächlich gearbeitet wird. Ich darf begrüßen: Frau Jungbluth, Frau Heivoronska, Herrn Blau und Herrn Vogelpoth von der CDU-Fraktion, von der SPD-Fraktion Herrn Schäfer-Aparicio und Frau Hanf-Dressler. Die Freien Demokraten haben Herrn Oehme und Herrn Schöpp gemeldet. Herzlich willkommen. – So viel zu den einleitenden Bemerkungen.

Wir haben zehn Zusagen zur mündlichen Anhörung. Ich darf zunächst feststellen, dass von den Kommunalen Spitzenverbänden keine Meldung vorliegt. Der erste Block ist dann, zumindest was die mündliche Anhörung anbetrifft, erledigt.

Wir kommen dann zu dem zweiten Block. Dort haben wir vier Zusagen. Das sind die Sachverständigen von der Universität Köln, von der EBS in Wiesbaden, der Rechtsanwälte Kappelmann aus Frankfurt und von der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften. Ich schlage vor, dass ich in dieser Reihenfolge vorgehe und darf dann als Erstem Herrn Professor von Coelln das Wort geben. Bitte schön.

Professor **Dr. Christian von Coelln**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Damen und Herren Abgeordneten, vielen Dank für die Einladung, der ich gerne gefolgt bin. Die Stärkung der Bundeswehr ist, wenn Sie mir diese nur halbrechtliche und halbpolitische Vorbemerkung gestatten, sicherlich dringend geboten. Eine funktionsfähige Bundeswehr zu haben, ist ein Verfassungsauftrag, der seit Jahren und Jahrzehnten nicht mehr ansatzweise erfüllt wird. Insofern ist es sicherlich gut, sich dieses Themas anzunehmen. Allerdings wird man das auf Landesebene nur in begrenztem Umfang tun können. Das liegt an der Verteidigungskompetenz des Bundes. Aber ein bisschen was geht sicherlich auch auf Landesebene. Ich beschränke mich auf einige ganz zentrale Gesichtspunkte.

Zunächst einmal zum Hessischen Hochschulgesetz. Die Kooperationspflicht hessischer Hochschulen mit der Bundeswehr halte ich im Ergebnis für zulässig. Allerdings muss man bedenken, dass diese Verpflichtung nur die Hochschulen als Institutionen wird betreffen können und nicht innerhalb der Hochschulen auf die einzelnen Forscher durchgereicht werden kann. Man kann eine Institution verpflichten, aber die Hochschulleitung hat dann keine Möglichkeit, den einzelnen Forscher, die einzelne Forscherin zu verpflichten, in irgendeiner Form mit der Bundeswehr zu kooperieren. Die Entscheidung darüber, das zu tun oder nicht zu tun, ist grundrechtlich geschützt, ein Individualgrundrecht, die Wissenschaftsfreiheit. Jeder und jede Einzelne darf selbst entscheiden, ob das den eigenen Forschungsthemen angehören soll oder nicht. Insofern ist das eine Verpflichtung, die, wenn sie sozusagen vollzogen werden soll, auf der Weiterleitungsebene ins Leere zu greifen droht.

Die Zivilklauseln sind so ein Dauerbrenner im Hochschulbereich. Das ist aus hochschulrechtlicher Sicht eine vergleichsweise langweilige Diskussion, weil die Sache geklärt ist. Es gibt, wenn ich es scharf und knapp formulieren darf, zwei Arten von Zivilklauseln. Es gibt Zivilklauseln, die so weich gehalten sind, dass sie nichts bewirken. Und es gibt verfassungswidrige Zivilklauseln. Also wenn sie etwas bewirkt, wenn ich wirklich etwas damit ausschließen will, dann verstößt es gegen die Wissenschaftsfreiheit. Und wenn ich nichts damit ausschließe, dann ist es eine Willenserklärung ohne rechtliche Konsequenzen. Das ist verfassungsrechtlich zulässig, bewirkt nur eben nichts.

Insofern spricht die hier vorgeschlagene Gesetzesänderung zum Teil einfach nur eine verfassungsrechtliche Selbstverständlichkeit aus. Es ist wiederum die Frage des einzelnen Forschers, der einzelnen Forscherin, ob er/sie sich mit Verteidigungsthemen etc. befasst. Was vom Grundgesetz verboten ist, ist die Vorbereitung eines Angriffskrieges. Aber da das Grundgesetz selbst eine funktionsfähige und bewaffnete Bundeswehr voraussetzt, ist da verfassungsrechtlich wenig Substanz drin.

Dann noch kurz zu den anderen Punkten des Hessischen Schulgesetzes. Auch hier darf der Staat selbstverständlich festlegen, dass seine Schulen, die von ihm getragenen Schulen, mit der Bundeswehr zusammenarbeiten. Die Bundeswehr darf sich als Arbeitgeber dort präsentieren. Das ist eine politische Entscheidung im politischen Entscheidungsspielraum. Es gibt kein Grundrecht auf „Freigehaltenwerden“ von derartigen Dingen, wenn der Staat das aufgrund seiner Schulkompetenz ins Gesetz schreiben sollte.

Zu den anderen Detailfragen, Baurecht, Energiewirtschaftsrecht etc., verweise ich im Wesentlichen auf meine schriftliche Stellungnahme. Ich möchte auf zwei Punkte gesondert hinweisen.

Erstens, wenn ich das richtig sehe, ist der Gesetzentwurf die Übernahme eines bayerischen Gesetzentwurfs. Von der Terminologie her kennt die Hessische Bauordnung den Begriff der Verfahrensfreiheit nicht, anders als die Bayerische Bauordnung. An der Stelle fällt auf, dass es ein bayerischer Gesetzentwurf ist. Das müsste terminologisch mindestens angepasst werden.

Das Zweite ist, da spreche ich jetzt als Repräsentant der Universität zu Köln, wenn irgendjemand profund darüber Auskunft geben kann, dass Bauherreneigenschaft und Bauaufsicht in einer Person keine günstige Konstellation sind, dann erinnere man sich an den Kölner U-Bahn-Bau. Da hatten nämlich die Kölner Verkehrsbetriebe den Bau ausgeführt und haben sich selber beaufsichtigt. Die offene Baugrube, die aus dem Einsturz des Kölner Stadtarchivs entstanden ist, können Sie jetzt seit etwas über zehn Jahren in der Kölner Innenstadt besichtigen, und die ist immer noch offen.

Insofern ist – wenn man Bauen auch als das betrachtet, als einerseits wünschenswerte Tätigkeit, aber als andererseits eben auch gefahrgeneigte Tätigkeit, weil Bauen spezifische Gefahren mit sich bringt – das rechtlich zulässig, aber da gibt es Erfahrungswerte dafür, dass die Trennung zwischen Bauherreneigenschaft und Bauaufsicht sinnvollerweise getrennt sind.

Ohne auf die Uhr geguckt zu haben, hoffe ich, die fünf Minuten einigermaßen eingehalten zu haben und bedanke mich.

Vorsitzender: Zweieinhalb Sekunden waren es noch, gutes Zeitgefühl. Vielen Dank. – Ich hatte vorhin zum Verfahren vergessen, darauf hinzuweisen, aber das wissen Sie ja wahrscheinlich, dass die Abgeordneten nach den Blöcken die Möglichkeit haben, noch einmal vertiefende Fragen zu stellen. – Dann darf ich für die EBS Herrn Prof. Friehe aufrufen. Bitte schön.

Prof. Dr. Matthias Friehe: Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordnete, auch von meiner Seite aus vielen Dank für die Gelegenheit, hier Stellung nehmen zu können und auch für die freundliche Einführung.

Ich kann gleich an das anschließen, was der Kollege von Coelln vorgetragen hat. Die verfassungsrechtliche Bewertung der Zivilklauseln ist in der Tat klar. Die Forschungsfreiheit gilt auch

für Hochschullehrer. Insbesondere darüber herrscht manchmal, zumindest im öffentlichen Diskurs, eine gewisse Verwirrung. Auch im Diskurs innerhalb der Hochschulen gilt sie, insbesondere auch gegenüber der Hochschule selbst. Die Wissenschaftsfreiheit, auf die sich die Hochschule berufen kann, ist nicht dazu gedacht, dass die Hochschule die Wissenschaftsfreiheit ihrer Mitglieder beschränkt.

Von daher sehe ich es auch so, dass der Gesetzentwurf im Grunde genommen nur noch einmal das betont, was ohnehin schon Recht ist, denn die Universitäten sind durch Artikel 1 Absatz 3 Grundgesetz unmittelbar an die Wissenschaftsfreiheit gebunden. Man kann sich jetzt als Gesetzgeber die Frage stellen: Macht das Sinn, dass man hier eine Sache, die ohnehin schon gilt, explizit ins Gesetz schreibt?

Hier muss man sehen, dass es auf der einen Seite eigentlich klar ist, dass diese Zivilklauseln unzulässig sind. Auf der anderen Seite haben wir eben dieses Phänomen seit den Achtzigerjahren an den Hochschulen in mehr oder weniger unterschiedlichen Ausprägungen. Ich habe mir das auch ganz konkret für Hessen einmal angeschaut. Wir haben wohl das, was man als weiche Zivilklauseln bezeichnen könnte, an den Universitäten Kassel und Frankfurt mit Formulierungen, die ein bisschen unklar sind, die mit ihrer Betonung der zivilen Forschung – aus Sicht derjenigen, die diese Formeln einmal geschaffen haben – wahrscheinlich auch dafür gedacht sind, militärische Forschung auszuschließen. Aber wenn man diese Klauseln dann verfassungskonform auslegt, kommt man natürlich zu dem Ergebnis, dass auch in Frankfurt und Kassel nichts anderes gelten kann.

In Marburg haben wir eine Verfahrensordnung, die das aus meiner Sicht noch ein bisschen klarer formuliert. Es wäre wünschenswert, wenn das an den anderen Universitäten auch so klar gefasst würde, nämlich: Ausgeschlossen sind nur Forschungsprojekte, die der Führung eines Angriffskrieges dienen. – Das kommt ja wohl nicht ernsthaft in Betracht, dass solche Dinge an Universitäten stattfinden. Von daher wäre das eine zulässige Zivilklausel.

Die problematischste Regelung in Hessen, die ich finden konnte – ich habe nicht noch alle Fachhochschulen geprüft, aber die ich auf der Ebene der Universitäten finden konnte –, gibt es aus meiner Sicht in Gießen. Da ist es nämlich so, dass eine Satzung eine Meldepflicht für sicherheitsrelevante Forschung an eine Kommission vorsieht. Das war damals in Gießen gegenüber der Forderung, eine Zivilklausel einzuführen, als Kompromiss gedacht. Auch wenn die Satzung gar nicht sagt, dass sich die Forschung auf zivile Dinge zu beschränken ist, halte ich das deswegen für die problematischste Regelung, weil allein diese Meldepflicht doch eine abschreckende Wirkung entfalten kann. Es kann eben der Eindruck entstehen, dass man hier möglicherweise an den Pranger gestellt werden könnte, wenn derartige Forschung betrieben wird. Denn die Kommission ist aus allen Hochschulgruppen besetzt, insbesondere auch von studentischer Seite. Das ist deswegen ein Problem, weil Studenten, anders als die Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiter und administrativ-technischen Mitarbeiter, keine Amtsträger sind, für die ein Verrat von Dienstgeheimnissen auch zu einer Strafbarkeit führen würde. Das ist also bei den Studenten gerade nicht gegeben, sodass hier die Vertraulichkeit, in der die Kommission arbeiten soll, ungenügend abgesichert ist.

Also summa summarum, wozu führt diese Schau? Es kann durchaus Sinn machen, das, was die Wissenschaftsfreiheit ohnehin schon vorgibt, noch einmal ins Gesetz hineinzuschreiben, denn insbesondere im Diskurs an den Universitäten wird dem Argument, „Zivilklauseln sind mit der Wissenschaftsfreiheit nicht in Einklang zu bringen“, häufig nicht das rechte Gewicht beigemessen. Das wird infrage gestellt, dann wird gesagt: Zwei Juristen, drei Meinungen und so weiter. – Im Hochschuldiskurs hat die Wissenschaftsfreiheit da manchmal auch Schwierigkeiten, sich durchzusetzen.

Die Regelung in Gießen würde allerdings auch von der bisherigen Formulierung, wie sie jetzt im Gesetz vorgesehen ist, so unmittelbar gar nicht adressiert. Also auch hier ist dann die Frage: Will man jetzt für jede Art unzulässiger Zivilklauseln ein Gesetz machen? Die Alternative wäre natürlich, dass das Parlament gegenüber der Regierung nachfragt, wie es eigentlich mit der Rechtsaufsicht bestellt ist. Denn man fragt sich natürlich auch, wie diese Zivilklauseln wachsen und gedeihen können, wenn sie verfassungswidrig sind und eigentlich hier auch die Möglichkeit einer Rechtsaufsicht besteht. Das wäre eine Alternative.

Nur ganz kurz, nicht ganz so unproblematisch würde ich jetzt die anderen beiden Regelungen im Bereich der Hochschulen bewerten. Hier ist es vor allen Dingen so, dass man vielleicht noch einmal darüber diskutieren sollte, was damit genau gemeint sein soll. Wenn es um eine Kooperationspflicht der Hochschulen geht, dann ist das eben ein sehr weicher Begriff. Das kann ein Programmsatz sein, der dann unproblematisch ist; das kann aber auch mit Eingriffsbefugnissen einhergehen. Hier wäre zu klären, was genau davon umfasst sein soll. Irgendwann stellt sich auch die Frage, ob es nicht doch in die Gesetzgebungskompetenz der Verteidigung fällt.

Das wäre vielleicht eine Diskussion, die auch noch einmal im Ausschuss zu führen wäre. Was ist mit der Kooperationspflicht genau gemeint? Insbesondere auch: Wie verhält es sich jetzt mit der militärischen Nutzbarkeit von Forschungsergebnissen? Ist das nur eine selbstverständliche Bekräftigung, dass die militärische Nutzbarkeit von Forschungsergebnissen nicht eingeschränkt werden darf? Oder würde das auch bedeuten, dass militärische Forschungsergebnisse unabhängig vom Willen des Forschers verwendet werden dürfen? Da kommt man möglicherweise auch in Fragen des Patentschutzes hinein. Die sind wiederum bundesrechtlich geregelt. Also diese Regelungen sind sehr unklar. Je nachdem, wie man sie versteht, sind die Probleme größer oder kleiner.

Ich will noch eine abschließende Bemerkung machen, bevor ich gerne für Fragen zur Verfügung stehe, die mir sehr wichtig ist. Mit dieser Diskussion, Herr von Coelln hat es auch schon angesprochen, kommt die Zeitenwende letztendlich auch ein bisschen auf Landesebene an. Das ist, denke ich, eine richtige Entwicklung, dass diese Diskussionen geführt werden. Hier möchte ich noch einmal meine abschließende Bemerkung aus meiner schriftlichen Stellungnahme betonen.

Universitäten sind wirklich Leuchttürme der freiheitlichen Gesellschaft. Hier sollte sich aber niemand Illusionen hingeben. Wenn sich also Autokratismus und die Aggressionen à la Putin in Europa durchsetzen, dann gerät auch die Wissenschaftsfreiheit in höchste Gefahr. In einem System wie der russischen Autokratie gibt es keine Wissenschaftsfreiheit, sondern höchstens Propaganda, Bespitzelung, Einschüchterung und Gewalt. Deswegen stünde es aus meiner Sicht

nicht nur dem Landtag gut zu Gesicht, über diese Fragen zu diskutieren. Vor allen Dingen stünde es auch den Universitäten selbst gut zu Gesicht, unter diesen neuen Voraussetzungen zu überlegen, wie man mit der Bundeswehr und mit militärischer Forschung umgeht.

Diejenigen, die unsere freiheitliche Ordnung auch gegen äußere Feinde verteidigen, haben aus meiner Sicht Anerkennung und Respekt verdient. Das wäre eine Diskussion, die so auch an den Universitäten selbst zu führen wäre. – Vielen Dank.

Professor **Dr. Stefan Pützenbacher**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch ich bedanke mich für die Einladung. Ich möchte, anders als meine Juristenkollegen, weniger den verfassungsrechtlichen Teil, sondern mehr den einfachgesetzlichen Teil aus der Sicht eines seit fast 30 Jahren in der bau- und denkmalschutzrechtlichen Praxis tätigen Juristen darlegen. Ich würde mich auf die Änderungen des Hessischen Denkmalschutzgesetzes und der Hessischen Bauordnung beschränken.

Bei der vorgeschlagenen Änderung des Hessischen Denkmalschutzgesetzes erachte ich die vorgeschlagenen Änderungen für zulässig. Allerdings stellen sie in der bisherigen Legislative einen Paradigmenwechsel dar. Denn man hat erstmals den Begriff des „Militärgeländes“ definiert und im Rahmen der im Denkmalrecht gebotenen Interessenabwägung erstmals ein sogenanntes „überragendes öffentliches Interesse“ definiert und das dann den Militärbauten auf Militärgeländen auch zugestanden. Das gab es bislang nicht. Deshalb spreche ich hier ganz bewusst von einem Paradigmenwechsel. Es gab bislang bei der Interessenabwägung zwischen den Denkmalinteressen und den sonstigen Interessen immer „überwiegende Interessen“. Die konnten aus dem Katastrophenschutz, aus sonstigen planerischen, verkehrsrechtlichen, baurechtlichen oder umweltrechtlichen Themen kommen. Dass man eine Überhöhung eines Interesses als überragend für diese Militärgelände definiert, ist ein Novum.

Da müssen sich die Hessische Landesregierung und der Landtag die Frage stellen lassen, ob man das in der Praxis durchgesetzt bekommt. Denn wir haben in der Vergangenheit im Denkmalschutzrecht ganz häufig mit dem Denkmalschutz bei anderen verfassungsrechtlich geschützten Themen Kollisionen gehabt, wie beispielsweise bei den Zielen der Energiewende und des Klimaschutzes. Bislang hat der Hessische Landtag davon abgesehen, das Ganze auf gesetzlicher Ebene vorzudefinieren, dass es da ein Über- oder Unterordnungsverhältnis gibt. Man hat gerade einmal im Hinblick auf den entstandenen Druck, die Energiewende gegenüber dem Denkmalschutz als wesentlicheres Interesse zu definieren, eine hessische Richtlinie der Landesregierung ins Leben gebracht, wonach man gesagt hat, bei Abwägungsentscheidungen zwischen Denkmalschutz und anderen verfassungsrechtlich geschützten Interessen sind zumindest einmal Solaranlagen nicht hinter dem Denkmalschutz anzusiedeln. Mehr hat man bislang nicht getan. Deshalb denke ich, dass man mit der Definition eines überragenden Interesses für Militärgelände und Militärbauten versus Denkmalschutz einen Paradigmenwechsel beschreiten würde.

Beim Baurecht erachte ich ebenfalls die Regelung für zulässig und für zielgerichtet, um das Ziel, die Vereinfachung von Bauten auf Militärgeländen zu erreichen, durchzusetzen. Allerdings haben

wir hier auch möglicherweise Brüche mit der bisherigen Verwaltungspraxis. Denn wir haben zum einen bei den Zuständigkeitsregelungen die bisherige Auffangzuständigkeit von klassischen kommunalen Bauaufsichtsbehörden abgeschafft. Wie Herr von Coelln eben sagte, muss man natürlich auch wollen, dass man den Bauherren gleichzeitig zum Bauüberwacher und zum Überprüfer macht.

Wir haben in der Praxis ganz viele öffentliche Bauten, die auch durch die eigentliche Bauherrschaft genehmigt werden könnten, weil sie eben unter Zugrundelegung von § 79 Hessische Bauordnung außerhalb der Primärzuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden laufen. Aber wir erleben in der Praxis immer wieder, dass sich genau diese Institutionen nicht trauen, das Ganze völlig autark in ihrem Bereich zu machen, weil es ja auch um Haftungsdinge geht. Wenn Sie für eine Milliarde eine Bebauung konstruieren und aufstellen und planen und letztendlich gibt es da Architektenfehler, bei denen Sie niemanden haben können, der haftet, ist das natürlich auch eine rechtliche Frage, die hier von Bedeutung ist.

Bei der zweiten Änderung der Verfahrensfreiheit stimme ich Herrn von Coelln zu, sehe aber die Begrifflichkeit nicht als wesentlich problematisch an. Die Verfahrensfreiheit gab es bislang in der Hessischen Bauordnung so nicht. Es gab eine Genehmigungsfreiheit, eine Genehmigungsfreistellung, in der Hessischen Bauordnung. Ungeachtet dieses Begriffes halte ich allerdings auch diese Regelung hier für zulässig, aber mit den gleichen Problemen. Man muss sich also auf Bundesebene damit auseinandersetzen, ob man die Baudienststellen des Bundes entsprechend mit Kompetenzen, mit Verantwortung und mit Kenntnissen ausstattet.

Der letzte Punkt in der Änderung der Hessischen Bauordnung wäre der Wegfall von Geltungen von lokalen gemeindlichen Satzungen. Da habe ich beispielsweise nur einmal die Frankfurter Freiraumsatzung gebracht, die dann für Militärvorhaben nicht gelten würde. Das würde bedeuten, dass wesentliche Ziele, die mit diesen Satzungen, die für ganze Stadtgebiete gelten sollen, wie hier im konkreten Fall gesunde Lebensverhältnisse zu gewährleisten, dem Klimaschutz Vorsorge zu leisten, die natürlichen Lebensgrundlagen zu bewahren, für große Militärflächen per se wegfallen würden. Das führt sicherlich zu einer fehlenden Akzeptanz in der Bevölkerung, weil man derzeit davon ausgegangen ist, dass solche kommunalen Satzungen auch für nicht übliche Bauvorhaben gelten, wie beispielsweise am Flughafen, in Industrieparks – in Industrieparks, wo man eigentlich sagt, warum brauchen wir eine Dachbegrünung auf Industrieanlagen? Das wäre aber so. Für Militäranlagen hätte man einen Ausschluss dieser Regelung über den neuen § 91 geschaffen. Auch das muss man natürlich gegen den möglichen Widerstand in der Bevölkerung durchsetzen können.

Unterm Strich sind aber alle drei Änderungsvorschläge für die Hessische Bauordnung aus meiner Sicht rechtlich zulässig und umsetzbar.

Professor **Dr.-Ing. Jan Wörner**: Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich beschränke mich auf das Hochschulgesetz, obwohl ich Prüflingenieur für Baustatik bin und deshalb auch sehr gerne etwas zu den anderen Themen sagen würde. Ich möchte mich ausdrücklich

auf das Hochschulgesetz beschränken und tue das aus einer speziellen Situation heraus. Ich war Präsident der TU Darmstadt, danach Vorstandsvorsitzender des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt, danach Generaldirektor der ESA. In all diesen Institutionen hatte ich jeweils mit dieser Thematik zu tun, in verschiedenen Weisen, zum Teil auch in sehr humorvollen Weisen. Jetzt bin ich Präsident von acatech und kann das Ganze insgesamt anschauen.

Sie haben meine schriftliche Stellungnahme bekommen. Die will ich nicht im Detail vorlesen oder zitieren. Ich will nur darauf hinweisen, dass es mir in den Diskussionen der letzten drei Jahre, in denen ich auch persönlich wegen meiner Position zur Zivilklausel relativ stark angegriffen wurde, auch aus dem Hochschulbereich, immer wieder wichtig war: Das Grundgesetz gilt für uns alle. – Jedenfalls fordere ich, dass es für alle gilt. Das heißt auf der einen Seite, dass die Freiheit von Forschung und Lehre dort formuliert wird. Auf der anderen Seite steht aber auch darin, dass wir die Verteidigung der Freiheit unter Umständen mit staatlicher Gewalt durchführen sollen. Da steht auch das Wort „Streitkräfte“, was einige Leute vergessen. Das steht auch in unserem Grundgesetz.

Das führt mich direkt noch einmal zu dem Begriff des Dual Use, der in diesem Zusammenhang sehr schnell genannt wird. Es wird wie eine Monstranz vor sich hergetragen, dass man sagt: böse, böse, nur keinen Dual Use. – Nennen Sie mir ganz konkrete Fälle, die eindeutig und ohne irgendetwas dem einen oder dem anderen zuzuordnen sind. Ich kann Ihnen schlimme Beispiele nennen, bei denen Sie sagen: „Darüber wollen wir jetzt aber nicht reden“. Selbst da zeige ich Ihnen, dass die auf beide Seiten gehören. Wenn Sie so etwas hören wollen, kann ich das gerne machen. Ich sage es jetzt erst einmal nicht von mir aus.

Das betrifft auch die Zivilklauseln. Ich war als Unipräsident auch damals mit einer Zivilklausel konfrontiert – Herr von Coelln hat es schon sehr schön ausgeführt. Die Zivilklauseln versuchen etwas zu beschreiben und sozusagen den Frieden für die jeweilige Hochschule auszurufen, was in der Umsetzung tatsächlich in der Regel nicht funktioniert. Einige Hochschulen haben dafür extra Kommissionen eingesetzt. Wir haben eben davon gehört, dass es eine Berichtspflicht gibt. Ich habe auch diese Kommissionen befragt, wie sie denn zu dem Thema Satellitennavigation stehen. Darf man Satellitennavigation überhaupt noch erforschen? Wenn wir in Richtung Ukraine schauen, dann wissen wir genau, dass die Satellitennavigation und auch die Telekommunikation über Starlink für die Ukraine ein zentraler Punkt sind. Übrigens zeigt der Ukraine-Krieg auch noch, dass der „konventionelle Krieg“ tatsächlich anders ist.

Das führt mich gleich noch zu dem Begriff der Innovation. In der ESA, der Europäischen Welt- raumagentur, haben wir eine schöne Formulierung, die mir immer wieder gut gefällt, im Englischen wie im Deutschen. Ich lese sie jetzt im Deutschen vor: „Europäische Zusammenarbeit für ausschließlich friedliche Zwecke.“ – Verteidigung ist nach meinem Verständnis die Sicherung von Freiheit und Frieden. Deshalb ist Verteidigung aus meiner Sicht ausdrücklich auch eine Bürgerpflicht und eine Pflicht des Staates.

Ich habe eben am Beispiel der Navigation darüber gesprochen, dass Forschung erforderlich ist. Sicherheit funktioniert in dieser sich schnell ändernden Welt nur über Forschung. Wenn wir sagen: „Wir wissen doch schon alles“, dann sind wir verloren, weil andere forschen. Deshalb ist das

ein Wettbewerb der Forschung, wie wir das auch in der Ukraine sehen. Das heißt übrigens, der gesamte Bereich von den Grundlagen bis zu einem Produkt. Da gibt es häufig in Diskussionen das Argument: Grundlagen sind doch wertneutral. – Was ist denn, wenn ich einen Laser erfinde? Der ist ja irgendwann mal erfunden worden. Der kann natürlich auch als Waffe benutzt werden. Oder wenn ich an Quantenphysik denke. Viele assoziieren damit „Quantensprung“. Damit sind Sie schon auf der falschen Linie. Aber wenn man über Quanten redet, dann denkt man auch: „Das ist so etwas ganz Geheimnisvolles mit Quantenverschränkungen“. Tatsächlich merken wir, dass das plötzlich in Produkte gelangt. Für die Sicherheit, für sichere Kommunikation ist Quantenverschränkung im Moment mit Blick nach vorne eventuell die einzige Methode, mit der wir arbeiten können. Jedenfalls nicht mehr nur mit Zahlen und Passwörtern.

Das heißt, Sicherheit ist nur durch Forschung möglich. Deshalb ist aber gleichzeitig für mich, und das ist mein Resümee, ein Verbot von Forschung, die gegebenenfalls oder auch speziell und gewollt militärisch genutzt werden kann, genauso falsch wie das Gegenteil, also sozusagen eine Verpflichtung, speziell Forschung zu machen, die an einem militärischen Nutzen ausgerichtet ist. – Vielen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. Das war eine Punktlandung. – Mir liegen bereits zwei Wortmeldungen vor: zunächst Herr Grüger und dann Herr Dr. Naas. Bitte schön.

Abgeordneter **Stephan Grüger:** Vielen Dank, werte Sachverständige für die Beiträge. Ich habe eine generelle Frage, insbesondere in Bezug auf die Jugendoffiziere der Bundeswehr. Wir haben in Hessen bereits schon Regelungen. Darauf sind Sie jetzt im Einzelnen gar nicht eingegangen, aber es gibt zum Beispiel eine Kooperationsvereinbarung des Landes mit der Bundeswehr zum Einsatz der Jugendoffiziere. Gibt es denn eine Notwendigkeit, diese Kooperationsvereinbarung zu ersetzen, oder ist diese Kooperationsvereinbarung vielleicht sogar weitreichender als die Regelungen, die hier vorgeschlagen werden? Und gilt das möglicherweise auch für Regelungen zu anderen Bereichen, die hier vorgeschlagen werden, dass es nämlich bereits Regelungen in hessischen Gesetzen gibt, die hinreichend sind?

Abgeordneter **Dr. Stefan Naas:** Zunächst einmal mein Dank an die Anzuhörenden, insbesondere an die Hochschulvertreter, Sie haben mir aus dem Herzen gesprochen. Ich will auf drei Aspekte eingehen. Der Gesetzentwurf stammt vom 5. November letzten Jahres. Ich glaube, er ist aktueller denn je. Erster Punkt, erste Bemerkung.

Dann ist hier das Stichwort bereits gefallen: die Zeitenwende auf Landesebene. – Genauso wollten wir diesen Gesetzentwurf auch verstanden wissen. Es ging um eine Zeitenwende auf Landesebene, eine Neujustierung. Die Wortbeiträge haben heute sehr schön gezeigt, dass es notwendig ist, sich über Zivilklauseln zu unterhalten – auch mit der Landesregierung, die Landesregierung vielleicht mit den Hochschulen –, und auch über die einzelnen Forderungen im Denkmalschutz und das überragende öffentliche Interesse; auch das ist angesprochen worden.

Ich glaube, wir müssen über den Gesamtrahmen reden. Das ist auch in einigen Wortbeiträgen schon deutlich geworden, nämlich, dass wir am Ende, wenn wir unsere Freiheit verteidigen wollen, eine stärkere Akzentuierung auf die Sicherheit legen müssen. Das ist sozusagen der Gesamtrahmen dieses Gesetzentwurfes. Da kann man über einzelne Formulierungen streiten. Dazu sind wir natürlich nach wie vor offen. Aber unsere Initiative wollte das in den Blick nehmen. Sonst hätte man auch nur einzelne Aspekte herausgreifen können, hätte daraus drei, vier, fünf Gesetzentwürfe machen können.

Für mich ist jetzt die Frage an die Anzuhörenden, wie Sie sozusagen die rechtliche Umsetzbarkeit bewerten. Ich habe, bitte mich zu korrigieren, von keinem der Anzuhörenden gehört, dass es hier rechtliche Bedenken gibt. In einer Generalaussprache im Hessischen Landtag unterhalten wir uns gelegentlich über solche Details auch streitig. Deswegen wäre es mir wichtig, für das Protokoll festzuhalten oder als Frage festzustellen, ob Sie sozusagen rechtliche Bedenken sehen, die hier jetzt irgendeiner Regelung entgegenstehen, weil das ja auch schon mal vorgetragen wurde.

Da gibt es den Hinweis ganz konkret durch den ersten Anzuhörenden, dass die Freistellung oder die Verfahrensfreiheit hier in Hessen nicht so vorgesehen sei. Es gab aber auch den Hinweis des Kollegen Pützenbacher, dass das in Ordnung sei. Da würde ich einfach noch einmal um eine Klarstellung bitten, weil natürlich die Stellungnahmen der Hochschulen hier auch sehr relevant sind.

Das zweite Thema, das mich interessieren würde, geht ganz konkret an Herrn Pützenbacher selbst. Sie haben sich etwas kritisch zum Denkmalschutz geäußert und die erneuerbaren Energien angeführt und die Veränderungen, die es da gab. Ich darf an der Stelle in Erinnerung rufen, dass wir auch dazu einen Gesetzentwurf eingebracht hatten und genau das ins Gesetz fassen wollten. Die Landesregierung ist uns dann aber zuvorgekommen und hat das in einer Verordnung geregelt. Das ist die Verordnung, die Herr Pützenbacher zitiert hat. Wir wollten, um es klar zu sagen, genau dieses überragende Interesse. Wir wollten das genau so. Wir wollten nicht die Abwägung, wir wollten nicht den Vorzug, sondern wir wollten das überragende Interesse. Deswegen haben wir das so formuliert, weil wir der Auffassung sind, dass wir auf militärischem Gelände, und das sind ja nicht alle Gelände, selbstverständlich einen Vorrang des Militärs gegenüber dem Denkmalschutz haben wollen. Wenn das militärisch notwendig ist, ist das für uns auch die entscheidende Stellgröße. Ich kenne keine Vorhaben der Bundeswehr im unmittelbaren Ballungsraum. Ich mache jetzt 20 Jahre Regionalpolitik. Ich kann mir nicht vorstellen, dass es einen großflächigen Landverbrauch gibt in Frankfurt-Rhein-Main. Aber ich wollte da nochmal den Kollegen Pützenbacher fragen, was denn dagegenspräche, hier das überragende öffentliche Interesse gesetzlich niederzulegen. – Herzlichen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank. – Bezüglich der Wortmeldungen lege ich die Geschäftsordnung weit aus. Ich darf die Damen und Herren Kollegen bitten, sich auch ein bisschen an der Zeit zu orientieren. Ich begrüße es sehr, wenn Fragen gestellt werden. Die Debatte können wir dann im Landtag führen oder bei der Auswertung in der nächsten Sitzung. Das ist ein ganz allgemeingültiger

freundschaftlicher Hinweis. – Nächste Wortmeldungen: Herr Dr. Büger, Herr Enners und dann Herr Bamberger. – Herr Dr. Büger, bitte.

Abgeordneter **Dr. Matthias Büger**: Herzlichen Dank insbesondere an die Anzuhörenden für ihre Beiträge. Zum Hintergrund: Ich bin hochschulpolitischer Sprecher der FDP-Landtagsfraktion. Deswegen will ich mich mit meinen konkreten Fragen auf den Bereich des Hochschulgesetzes konzentrieren, und zwar an die drei Professoren von Coelln, Friehe und Wörner. Die Frage: Wie könnten Ihrer Auffassung nach konkrete Maßnahmen aussehen, um die Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Bundeswehr zu fördern, ohne, was uns natürlich auch wichtig ist, wie es bei Ihnen herauskam, die Wissenschaftsfreiheit einzuschränken? Damit verbunden auch die Frage: Welche Rolle sollten Hochschulen bei der Stärkung der Verteidigungsfähigkeit unseres Landes spielen?

Noch einmal konkret an Herrn Prof. Wörner in Ergänzung zum Thema Dual Use. Sie haben schon Beispiele genannt. Vielleicht könnten Sie auch noch ein, zwei weitere nennen. Ich fand die genannten durchaus deutlich. Welche Maßnahmen wären Ihrer Meinung nach sinnvoll, um Innovation im Bereich Verteidigungsfähigkeit zu fördern? – Ganz herzlichen Dank.

Abgeordneter **Arno Enners**: Vielen Dank für die Stellungnahmen. Ich habe eine direkte Frage an Herrn Professor Pützenbacher. Und zwar, habe ich Sie richtig verstanden, Herr Professor Pützenbacher, dass mit Blick auf den Denkmalschutz die Gefahr besteht, dass durch die Formulierung in Artikel 3, überragendes öffentliches Interesse militärischer Vorhaben und Nutzung, der Denkmalschutz hier Gefahr läuft, komplett unter die Räder beziehungsweise unter die Kette zu kommen? Und habe ich Sie richtig verstanden, dass eine Abwägung zwischen den Belangen des in Hessen teilweise mit Verfassungsrang ausgestatteten Denkmalschutzes und den militärischen Belangen nach dieser Vorlage die Abwägung so nicht mehr stattfindet? – Vielen Dank.

Abgeordneter **Dirk Bamberger**: Den Ausführungen von Herrn Naas möchte ich entgegnen, dass es immer noch bei den schweren handwerklichen Mängeln bleibt, die sich daraus ergeben haben, dass ein anderes Landesgesetz kopiert wurde, eingefügt wurde und sich letztendlich dann nicht an den Dingen orientiert wurde, an der HBO zum Beispiel, wie wir sie hier haben. Gerade im Bau- und Energierecht bringt es ja auch so manches praktische Problem mit sich, was hier aus unserer Sicht nicht gelöst ist. Mögen die Vorschriften im Einzelnen rechtlich zulässig sein, am Ende ist Vieles praktisch eben nicht sinnvoll. Diese Bemerkung wollte ich mir an der Stelle nicht verkneifen.

Jetzt habe ich zwei konkrete Fragen. Einmal an Herrn Professor Friehe. In Ihren Darlegungen haben Sie vor allen Dingen auch die Universität Gießen hervorgehoben, die sich im Vergleich zu den anderen hessischen Hochschulen in der Frage der Zivilklausel anders aufgestellt hat und damit etwas anders umgeht. Sie sprachen auch die Rechtsaufsicht an. Welche Mittel sehen Sie

denn konkret bei der Rechtsaufsicht des Landes, gegen solche verfassungswidrigen Regelungen vorzugehen? – Das ist die eine Frage.

Dann die weitere Frage an Herrn Professor von Coelln. Sie führen aus, dass die Durchsetzung der Kooperationspflicht im Innenverhältnis der Universitätsverwaltung liegt, individueller Zwang gegen einzelne Forscher aber ausgeschlossen ist. Welche Mittel könnte eine Universität dennoch ergreifen? Könnten Sie zudem noch einmal etwas näher erläutern, welche Probleme entstehen, wenn Bauherrschaft und Bauaufsicht in einer Hand liegen? Sie haben das anhand des Stadtarchivs in Köln dargelegt. Könnten Sie das mit einem weiteren Beispiel untermauern? Da wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Vorsitzender: Ich habe jetzt noch zwei Wortmeldungen. Frau Ravensburg und Frau Dorn. Ich schlage vor, dass wir, sollte es weitere Nachfragen geben, dann trotzdem einen Break machen und die Sachverständigen erst einmal zu Wort kommen lassen. – Frau Ravensburg.

Abgeordnete **Claudia Ravensburg:** Als Nicht-Hochschulexpertin habe ich trotzdem eine Frage zu der Zivilklausel an Professor Wörner, aber auch an Professor von Coelln. Es geht ja auch unter anderem um die Anwerbung von Drittmitteln, wenn es um Forschung geht. Mich würde interessieren: Ist die Annahme von Drittmitteln bei der weichen Zivilklausel möglich und wie ist die Handhabung bei den Universitäten? Werden Drittmittel von Rüstungsunternehmen akzeptiert, oder sind die auch in Hessen beziehungsweise in Nordrhein-Westfalen ausgeschlossen oder gibt es da Wege?

Abgeordnete **Angela Dorn:** Ich habe eine Frage an Herrn Professor Wörner, gern auch an die anderen, wenn sie dazu Stellung nehmen wollen. Tatsächlich ist die Frage von Zivilklauseln eine sehr oft diskutierte. Für mich ist immer wieder die Frage: Was ist eigentlich der Kern davon, dass es in diesem Bereich so schwierig ist? Jetzt ist Rüstungsforschung eine besondere Forschung, eine, die vor Spionageaktivitäten geschützt werden muss. Auch die Finanzierung ist eine ganz andere. Sind unsere Hochschulen die richtigen Orte für diese Forschung, oder an welchen Stellen ist tatsächlich diese Zivilklausel ein so großer Hinderungsgrund? Das Gesetz hat ein sehr wichtiges Ansinnen, die Frage von größerer Resilienz und Krisenfähigkeit und Stärkung unserer Bundeswehr. Sind die Hochschulen der richtige Ort, und wenn ja, wie?

Vorsitzender: Vielen Dank. – Dann schlage ich vor, dass wir jetzt in die Antwortrunde gehen. Da alle befragt wurden, darf ich vorschlagen, dass wir wieder in der Reihenfolge wie vorhin vorgehen. Dann hätte als Erster Herr Professor von Coelln die Gelegenheit, die Fragen zu beantworten. Bitte schön.

Prof. **Dr. Christian von Coelln**: Vielen Dank. Ich versuche, es ganz kompakt machen.

Herr Grüger, den Inhalt der Kooperationsvereinbarung kenne ich tatsächlich nicht im Einzelnen. Wenn ich es richtig sehe, gibt es aber jedenfalls, auch weil Sie von einer Kooperationsvereinbarung sprachen, keine Pflicht hessischer Schulen zur Kooperation. Wenn so etwas schon in der Kooperationsvereinbarung stehen sollte, ist die Frage, ob das nur zwischen dem Land und der Bundeswehr ist oder ob das auf die einzelne Schule durchschlägt. Wenn es nicht eine Rechtspflicht der einzelnen Schule begründet, ginge das Gesetz darüber hinaus. Ob man das will, ist eine politische Frage. Das haben Juristen nicht zu beurteilen, aber das könnte man so regeln.

Gibt es im anderen hessischen Recht entsprechende Regelungen? Auf ein Beispiel hatte ich unter anderem, Sie sehen es in meiner Stellungnahme, hingewiesen: § 79 der Hessischen Bauordnung, wo militärische Liegenschaften, Verteidigungszwecke etc. schon adressiert sind. Da stellt sich in der Tat die Frage – das geht so in die Richtung: das ist ein bayerischer Gesetzentwurf –, ob der vorliegenden Gesetzentwurf an dieser Stelle vielleicht noch nicht ideal abgestimmt ist. Das wäre allerdings eine Sache, die man, wenn man es denn wollte, rechtlich durch redaktionelle Arbeit sicherlich hinkriegen könnte.

Zur Frage von Herrn Dr. Naas zur Verfahrensfreiheit. Natürlich kann man den Begriff verwenden. Der ist nur ein Fremdkörper in der Hessischen Bauordnung. Aus Sicht des Gesetzesanwenders ist es dann unglücklich, wenn man „genehmigungsfreie Vorhaben“ hat und plötzlich ein „verfahrensfreies Vorhaben“ hinzukommt. Die Bayerische Bauordnung arbeitet flächendeckend mit dem Terminus der Verfahrensfreiheit. Auch hier gilt wieder: Das lässt sich natürlich gerade feilen. Das kann man anpassen, wenn man es denn möchte.

Jetzt hatte ich mir bei Ihnen noch aufgeschrieben „Adressat der Verordnung“ und weiß leider nicht mehr, was ich mit dem Stichwort gemeint hatte. Helfen Sie mir doch bitte einmal.

(Dr. Stefan Naas: Wir haben ein ähnliches Thema gehabt bei den regenerativen Energien. Wir haben damals einen Gesetzentwurf gemacht. Dann kam die Landesregierung und hat gesagt, eine Verordnung reiche. Jetzt höre ich von Experten, dass ein Gesetz eigentlich schöner wäre. Da habe ich mich ein bisschen bestätigt gefühlt.)

– Okay, aber da ich kein Energierechtler bin, hatte ich mir das nur als Schlagwort notiert. Da gibt es Berufenere hier, sich dazu zu äußern.

Die Frage: Welche konkreten Maßnahmen zur Kooperation gibt es – das ist letztlich doppelt gewesen – und welche Rollen sollten die Hochschulen dabei spielen? Hochschulen sind dem Grunde nach erst einmal abgesichert durch die Wissenschaftsfreiheit. Es sind Orte, an denen die einzelnen Forscherinnen und Forscher bestimmen, wozu sie forschen wollen. Was man tun kann, ist, spezielle Lehrstühle einzurichten und dann mit einem gewissen Grundoptimismus davon auszugehen, dass die Kolleginnen und Kollegen dann auch zu den Themen forschen, für die sie seinerzeit berufen worden sind. In aller Regel klappt das ganz gut. Das klappt nicht immer, auch das ist Wissenschaftsfreiheit. Aber wenn ich jetzt spezifische Lehrstühle dafür einrichte, dann kann ich das tun. – Das wäre zugleich die Frage von Herrn Bamberger gewesen.

Dann die Trennung zwischen Bauherrschaft und Bauaufsicht. Ganz generell ist eine Kontrolle durch Dritte in allen Bereichen ein Mittel, um größere Objektivität und Richtigkeit der Entscheidungen zu gewährleisten. Speziell im Baubereich, wir haben es ja gerade gehört, ist die Sache mit Genehmigungsfreistellung immer zweiseitig. Das muss gar nicht ein Milliardenbauwerk sein. Wenn ich ein Einfamilienhaus ohne Baugenehmigung baue, dann trage ich selbst das Risiko, dass ich vielleicht zu dicht an die Grundstücksgrenze heranbaue. Früher hatte ich eine bestandskräftige Baugenehmigung. Das hat man dann abgeschafft. Jetzt sagt man, das ist eine Verfahrenserleichterung. Ja, aber es bürdet auch dem Bauherrn das Risiko auf, dass er alle Vorschriften beachtet und nicht womöglich auf eine Nachbarklage hin das Bauwerk wieder abreißen muss. Also objektive Kontrolle durch Dritte hat, auch wenn es einen weiteren Verfahrensschritt bedeutet, ihre spezifischen Vorzüge. Das muss immer in einer gewissen Gesamtabwägung gesehen werden.

Die Annahme von Drittmitteln zur Militärforschung. Letztlich gibt es keine Möglichkeiten, jemandem, der Drittmittel einwirbt und der Militärforschung betreiben will, das zu versagen. Erst einmal müssen wir auch sagen – das Stichwort Dual Use ist schon gefallen –: GPS hätten wir heute nicht, das war übrigens ganz dezidiert Rüstungsforschung. Heute würden die meisten von uns hilflos durch Innenstädte irren ohne Navigationssystem, wenn seinerzeit nicht ein Zielsystem für Raketen entwickelt worden wäre. Dabei hat man dann entdeckt, dass man das auch wunderbar für zivile Zwecke verwenden kann. Wenn aber jemand auch dezidiert militärisch forschen will, also sich beispielsweise nur mit irgendwelchen Panzertechniken beschäftigen will, oder wenn jemand nur zum Kriegsvölkerrecht forschen will und dafür irgendwelche Drittmittel einwirbt, dann gibt es keine Handhabe, ihm das zu versagen. Wenn ich eine solche Handhabe schaffen wollte, dann bricht die sich eben an der grundgesetzlichen Wissenschaftsfreiheit. Ich darf umgekehrt auch dezidiert reine Friedensforschung betreiben. Ich darf nur über die unbewaffnete Konfliktlösung forschen und ich darf derartige Forschungen, die womöglich auch militärisch nutzbar gemacht werden könnten, persönlich verweigern. Aber das ist eben etwas, was dem Einzelnen und der Einzelnen nicht vorgegeben werden kann.

Die große Frage: Sind die Hochschulen dafür der richtige Ort? Ja. Wenn wir davon ausgehen, und da spricht ja einiges dafür, dass auch in diesem Bereich, was unsere eigene Sicherheit angeht, wenn andere forschen, dass auch Verteidigung auf dem Stand der Technik sein muss, da mitkommen muss, dann sind die Hochschulen dafür der richtige Ort. Jedenfalls, wenn wir davon ausgehen, dass wir bewaffnete Streitkräfte haben, wo sonst sollte es getan werden, wenn nicht an den Hochschulen, die gerade die Orte dafür sind? Das ist eine Frage, die kann man auch politisch diskutieren. Rechtlich wird sie derzeit durchs Grundgesetz beantwortet, nämlich durch die Erwähnung bewaffneter Streitkräfte, auch in der Verfassung.

Professor **Dr. Matthias Friehe**: Vielen Dank für die Nachfragen.

Zunächst zur Frage von Herrn Grüger, zur Kooperationsvereinbarung zu den Landesjugendoffizieren. Ist das nicht eine ausreichende Regelung? Hier handelt es sich um eine Verwaltungsver-

einbarung und eben nicht um eine gesetzliche Regelung. Das heißt, sie hat einen anderen Stellenwert. Eine Verwaltungsvereinbarung kann man letztendlich wieder aufheben, ohne dass es zum Beispiel einen Beschluss des Landtags bedürfte. Wenn man das einmal ins Hessische Schulgesetz schreibt, müsste man es durch den Landtag wieder aufheben. Ich könnte mir vorstellen, dass es ganz praktische Auswirkungen auf die Diskussion beispielsweise an einer Schule hat. Auch an einer Schule kann es zu Diskussionen kommen, ob das jetzt wirklich sein muss, dass die Bundeswehr an die Schule kommt. Wenn man sich auf allgemeine Argumente stützen muss, ist es erfahrungsgemäß so, dass es immer auch Leute gibt, die sagen: Nein, das sehen wir so nicht. – Bei einer gesetzlichen Regelung ist der Sachverhalt klar, beispielsweise, dass diese Kooperationen stattfinden. Das ist jedenfalls der Vorteil gesetzlicher Regelungen, ohne dass es jetzt deswegen erforderlich wäre. Natürlich kann man das bestehende Programm auch ohne gesetzliche Regelungen fortführen.

Dann war noch explizit die Frage aufgeworfen worden, ob rechtliche Bedenken gegen Regelungen des Gesetzes bestehen. Also wie gesagt, gegen das Verbot einer harten Zivilklausel bestehen gar keine rechtlichen Bedenken. Das zeichnet nur nach, was ohnehin schon Recht und Gesetz ist. Wenn ich mir jetzt die vorgesehene Neuregelung des § 33 Absatz 3 Satz 1 anschau, dass also Forschungsergebnisse auch militärisch nutzbar sein können, dann hängt es so ein bisschen davon ab, wie ich diese Vorschrift verstehen will. Betone ich nur noch einmal, was ohnehin schon Recht ist, dass jedenfalls die Hochschule nicht von sich aus diese Nutzbarkeit einschränken darf? Oder soll damit jetzt ganz weit überlegt auch so etwas gemeint sein, dass die Bundeswehr Forschungsergebnisse eben im Interesse der nationalen Sicherheit auch gegen den Willen der Betroffenen für nutzbar erklären kann, also beispielsweise Erfindungen nutzen kann? Da sind wir dann teilweise in Materien, die bundesrechtlich geregelt und bundeskompetent sind. Einmal eben zu den Fragen des Patentrechts. Da gibt es ja auch bereits gesetzliche Regelungen auf Bundesebene zum Arbeitnehmererfindungsgesetz, das also hier die Verwertbarkeit von Erfindungen durch Hochschullehrer regelt.

Ich würde sagen, im Ergebnis kann man die Regelung so verabschieden. Sie muss dann eben nur verfassungskonform so verstanden werden, dass sie sich im Wesentlichen auf einen Programmsatz beschränkt. Andere konkrete Regelungen, die jetzt auch nicht ganz konkret in der Regelung vorgesehen sind, wo man nur darüber nachdenken könnte, ob die auch daraus folgen sollen, wären dann eher eine Regelungskompetenz des Bundes.

Dann war die Frage aufgeworfen worden, welche konkreten Maßnahmen für die Kooperation zwischen Bundeswehr und Hochschulen ich mir als rechtlich zulässig vorstellen könnte. Also ich denke, man sollte einfach von diesem Prinzip ausgehen: Hochschulen sind Orte der Freiheit. Von daher wäre viel gewonnen, wenn solchen Kooperationen keine Knüppel zwischen die Beine geworfen würden. Es macht wenig Sinn, zu versuchen, irgendeinen Hochschullehrer dazu zu verpflichten, eine bestimmte militärische Forschung zu machen. Erstens würde man dann auch an rechtliche Probleme stoßen, weil das auch die Forschungsfreiheit umfasst, dass ich solche Dinge explizit nicht erforsche. Außerdem würde man auch nicht viel erreichen, denn ein Forscher, der keine Lust hat, etwas zu erforschen – das bringt auch nichts.

Aber der entscheidende Punkt ist doch der, dass diese militärische Forschung über viele Jahre in so eine Art Schmutzdecke gestellt worden ist. Das ist letztendlich in vielen Bereichen der Gesellschaft so gewesen. Man hatte den Eindruck: Militär braucht man gar nicht. Militär ist generell eine Sache, mit der man nichts zu tun haben will. Verteidigung ist unnötig. – Die Gefahren wurden nicht gesehen. Die Situation hat sich fundamental geändert. Möglicherweise war die Situation auch nie so rosig, wie man sich das gewünscht hätte. Aber spätestens jetzt ist man an einem Punkt, wo nicht nur die Ukraine, sondern unsere ganze freiheitliche Art zu leben in Europa von einem Aggressor, der unberechenbar ist und der unsere ganzen Freiheiten aufs Spiel stellt, angegriffen wird. Das sollte uns eben daran erinnern, dass militärische Forschung keine Schmutzdecke ist, sondern sie ihre Berechtigung hat und wir froh sein können, dass diese Forschung stattfindet, weil sie sich am Ende sonst gegen uns richtet. Das ist eine Frage, die teilweise der Gesetzgeber mit anstoßen kann.

Aber, das will ich auch betonen, neben Vorstößen wie dem Verbot der Zivilklausel, bedarf es auch auf allen Ebenen der Gesellschaft die Bereitschaft, diese Probleme zu besprechen und die Herausforderung zu sehen, auch an den Hochschulen selbst, um das richtig einzusortieren.

Dann zur konkreten Frage des Abgeordneten Bamberger: Wie ist es in Gießen, welche Mittel der Rechtsaufsicht bestehen? Dazu hält das Hessische Hochschulgesetz in §12 die entsprechenden Instrumentarien bereit. Das zuständige Ministerium übt eben hier die Rechtsaufsicht über die Hochschule aus. Dazu gehört zunächst einmal, dass solche Maßnahmen der Hochschule in rechtlicher Hinsicht geprüft werden. Das ist das erste Instrument. Dafür kann so eine Debatte wie heute einen Anstoß geben, dass das Ministerium aufmerksam wird und sich das rechtlich anschaut. Die weiteren Maßnahmen sind dann, dass eine solche Maßnahme beanstandet werden kann. Die Hochschule hat dann zunächst selbst die Gelegenheit, diese Maßnahme zu beenden. Nötigenfalls kann das Ministerium die Maßnahme aufheben. Das heißt, da stehen die Instrumente ganz klar zur Verfügung, müssen also dementsprechend nur genutzt werden. Man sagt immer, darauf bestehe kein subjektiver Anspruch der Betroffenen. Es ändert aber nichts daran, dass natürlich das zuständige Ministerium objektiv-rechtlich sogar verpflichtet ist, diese Prüfung durchzuführen und gegebenenfalls auch entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Im Verhältnis Parlament zu Regierung besteht natürlich auch die Kontrollmöglichkeit, bei der Regierung nachzufragen, ob sie diesen Pflichten nachgekommen ist.

Professor **Dr. Stefan Pützenbacher**: Vielen Dank für die Nachfragen. Zuerst die beiden Nachfragen von Herrn Dr. Naas zum Baurecht und zum Denkmalrecht. Die erste Frage befasste sich wieder mit dem Begriff „Verfahrensfreiheit“, von der Herr Professor von Coelln schon zweimal gesagt hat, dass sie eigentlich eher dem bayerischen Recht entstammt und im hessischen Baurecht bislang noch keine Verwendung fand. Das ist richtig. Ich sehe darin aber auch keine juristische Hürde, dieses Gesetz mit diesem Begriff oder einer angepassten Begrifflichkeit durchzusetzen, wenn man sich darüber im Klaren ist, dass dieser Begriff der Verfahrensfreiheit zum einen Genehmigungsfreiheit im Sinne der jetzigen rechtlichen Regelung in Hessen und zum anderen auch gleichzeitig den Wegfall der Auffangzuständigkeit der kommunalen Bauaufsichtsbehörden bedeutet. Das sind ja zwei Dinge: a) ich brauche kein Verfahren und b) ich habe auch keine

Zweitinstanz mehr, die dann prüft, ob im Verfahren oder im materiellen Recht Fehler gemacht worden sind. Wenn man das weiß, dann kann man den Begriff „Verfahrensfreiheit“ verwenden oder man nimmt den Begriff „Genehmigungsfreiheit“ und ändert im nächsten Paragraphen dann auch noch die Auffangzuständigkeit. Das wäre rechtlich ohne Weiteres umsetzbar. Deshalb erachte ich die Regelung grundsätzlich auch für zulässig.

Zum Denkmalschutz haben Sie gefragt, was gegen die „überragenden Interessen“ spricht. Es spricht rechtlich natürlich auch nichts dagegen, wenn man es über ein Gesetz so definiert und so regelt. Man muss sich nur über den damit verbundenen Paradigmenwechsel, den Sie selbst, Herr Dr. Naas, angesprochen haben, im Klaren sein. Man hat es versucht, bei anderen bislang bestehenden öffentlichen Belangen sie über Gesetzeswege dem Denkmalschutz entgegenzusetzen oder sie in ein Über-Unterordnungs-Verhältnis zum Denkmalschutz zu setzen. Das hat man bislang noch nicht gemacht. Deshalb gibt es bei diesen anderen Belangen nach wie vor eine Abwägung. Aber durch die gesetzliche Definition von überragenden öffentlichen Interessen, die mit Militärbauten verbunden sein sollen, hat man natürlich eine abwägungsleitende Vorgabe. Deshalb würde es im Zweifel bei den Militärgeländen immer zulasten des Denkmalschutzes gehen. Das ist, wie gesagt, auf gesetzlicher Ebene zulässig. Auf einfach gesetzlicher Ebene, durch Richtlinie, wie beispielsweise beim Klimaschutz für Solaranlagen, halte ich es für problematisch.

Die weitere ergänzende Frage zum Denkmalschutz: Gerät der Denkmalschutz durch diese Formulierung „überragende Interessen“ für Militärgelände und Militärbauten komplett unter die Räder? Im Prinzip: Ja. Es findet zwar, und das war der zweite Teil Ihrer Frage, noch eine Abwägung statt. Diese Abwägung ist aber vorgeprägt durch die Definition der überragenden öffentlichen Interessen. Das heißt, hier kollidieren öffentliche Interessen des Denkmalschutzes mit überragenden öffentlichen Interessen an den Militärbauten. Damit hat man quasi die Abwägung nicht abgeschafft, aber die Abwägungsleitlinien so definiert, dass es schon faktisch ein Über-Unterordnungs-Verhältnis gibt und nur ganz seltene Ausnahmefällen. Deshalb spricht ja auch Ihr Gesetzesentwurf von „Im Regelfall ist den Militärbauten dann gegenüber dem Denkmalschutz der Vorteil einzuräumen“. Im Regelfall wird die Abwägung dann zugunsten der Militärmaßnahmen ausgehen.

Ob man jetzt von einer partiellen Abschaffung des Denkmalschutzes sprechen kann, halte ich für etwas zu weit gegriffen. Denn man muss sich ja auch vergegenwärtigen, dass anders als bei Interessen am Klimaschutz und an der Energiewende, wo es dann auch um Bebauungen mit Fotovoltaikanlagen oder mit Windrädern geht, bei Militärgeländen deutlich weniger Denkmäler betroffen sind. Wir müssen uns einmal vergegenwärtigen, dass damit nicht jedes Denkmal gemeint ist, das umgebaut, beseitigt oder modifiziert werden kann, sondern nur Denkmäler, die zugleich Militärgebäude sind. In dieser Schnittmenge hat man zwar eine faktische Abschaffung des Denkmalschutzes in dieser Kollision öffentlicher Interessen durch die überragenden öffentlichen Interessen für Militärgelände, aber das dürfte nicht zur Abschaffung des Denkmalschutzes oder zur wesentlichen Abwertung des Denkmalschutzes in Hessen insgesamt führen.

Professor **Dr.-Ing. Jan Wörner**: Vielen Dank. Ich will auch auf die Punkte eingehen. Ich will zur Kooperation etwas sagen. Ich glaube, wir brauchen keine neuen Regeln. Wir haben viel zu viele Regeln. Das sagt jeder, überall. Gleichzeitig werden immer neue Regeln erfunden, die dann natürlich auch wieder neue Maßnahmen erfordern, der Überprüfung usw. Ich würde wirklich ausdrücklich bitten, einfach einmal etwas wegzulassen. Vor 20 Jahren hatte ich die Freude, das TU Darmstadt-Gesetz mit dem Hessischen Landtag zu diskutieren. Wir hatten zehn Seiten inklusive Hinweisen, zum Beispiel über Wissens- und Technologietransfer, Unterstützung von Start-ups usw. Es ist in diesen 20 Jahren nicht einmal passiert, dass man gesagt hat: Wir haben aber etwas vergessen, was jetzt schiefgeht. – Es kann auch anders gehen.

Worum ich herzlich bitte – ich weiß, es ist nicht die Aufgabe der Sachverständigen, aber ich mache es trotzdem –: Ich bitte die Abgeordneten, ein Klima zu schaffen. Wir haben eben von der Schmutzecke gesprochen. Sie haben vollkommen recht. Das müssen wir ändern. Wir müssen alle unsere staatsbürgerliche Verantwortung aus dem Grundgesetz nehmen und dafür plädieren, im privaten Bereich und in öffentlichen Reden, dass Sicherheit und Sicherheitsforschung und Innovation zusammengehören und dass wir das brauchen.

Sie haben mich nach konkreten Beispielen für Dual Use gefragt. Ich habe Navigation genannt. Ich will ausnahmsweise Herrn von Coelln korrigieren – Sie nehmen es mir bitte nicht übel. Mit dem GPS hat es anders angefangen. Es hat zivil angefangen mit Sputnik, der erste Satellit 1957. Man wusste nicht, wo das Ding fliegt. Dann hat man das, was wir mittlerweile mit den Satelliten von oben machen, von unten gemacht. Es war also ein ziviler Ansatz. Dann kam der militärische Ansatz GPS. Wenn wir in Deutschland sind, sollten wir immer über Galileo reden. Galileo ist das europäische Navigationssystem, es ist noch genauer als GPS. Ich nenne es deshalb, weil Galileo extra einen PRS hat, einen Public Regulated Service, der speziell für zum Beispiel militärische Anwendungen da ist.

Zur Erdbeobachtung will ich auch ein Beispiel geben. Wir alle haben die Bilder des Ahrtals gesehen. Die Satelliten helfen auch, Katastrophen zu bewältigen. Aber klar ist auch, Erdbeobachtung ist auch ein militärisches Instrument.

Hubschrauber. Da könnte ich jetzt eine Geschichte erzählen. Hubschrauber, Rettungshubschrauber, Militärhubschrauber, zivile Transporthubschrauber. Im Prinzip dieselbe Technik, aber Triple Use, sage ich mal, nicht nur Dual Use.

Sie haben auch nach der Innovation gefragt. Ja, ich glaube, wir brauchen Innovation. Innovation darf sich nicht darauf beschränken – auch das ist politisch natürlich nicht korrekt, dass ich das sage, aber ich mache es –, nur nach Steuersenkung und Entbürokratisierung zu rufen, sondern wir brauchen neue Innovationen. Wir müssen unterstützen, dass Hochschulen, Forschungseinrichtungen wirklich so arbeiten, dass daraus erfolgreiche Wirtschaftspolitik wird. Und die ist eben auch im Bereich der militärischen Forschung nötig, bis hin zur Unterstützung von Start-ups. Es gibt ganz wenige Start-ups, die sich in den Bereich der militärischen Forschung trauen, weil sie dann unter anderem schon schräg angeguckt werden.

Es wurde gefragt, Drittmittel über die Zivilklausel zu regeln. Es gibt Hochschulen, die extra eine Kommission eingerichtet haben, von der die Drittmittel vorher geprüft werden. Ich habe mit diesen Kommissionen gesprochen. Die Wirksamkeit stelle ich nachdrücklich infrage. In der Regel haben die sich an Worten festgehalten und haben gesagt: „Damit ist es für mich gut“. – Aber tatsächlich ist es dann nicht der Fall. Ich will noch ein Beispiel dazu geben. In Bremen hat ein Unternehmen, OHB, Otto Hydraulik Bremen, das ist eine Firma, die auch Satelliten baut, der Universität Bremen einen Stiftungslehrstuhl zur Verfügung gestellt. Die Universität Bremen hat das nach heftigen Protesten abgelehnt, weil OHB ein Rüstungskonzern sei. Was macht dieser Rüstungskonzern? Er baut Satelliten für Galileo. Er baut auch Satelliten für die Bundeswehr zur Erdbeobachtung mit Radar. Das halte ich ausdrücklich für ein schwieriges Thema, wenn man so vorgeht.

Frau Dorn, Sie haben gefragt: Sind Hochschulen der richtige Ort? Meine klare Antwort ist: Jein. Ich will Ihnen auch sagen, warum. Wir hatten die Situation am DLR – Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt. Das DLR kann zur militärischen Forschung sofort sagen: Ja. Denn für die Sicherheitsforschung und militärische Forschung sind Sicherheitsbeschränkungen nötig, und zwar bis hin zur persönlichen Sicherheitsüberprüfung. Als Vorstandsvorsitzender des DLR wurde ich überprüft, ob ich sozusagen auf dem Boden des Grundgesetzes arbeite und auch arbeiten will. Das galt auch für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dort gearbeitet haben. Das führte so weit, dass bei der Durchführung von Flugversuchen keine Personen ohne eine entsprechende Sicherheitsüberprüfung überhaupt an Bord gelassen werden durfte, obwohl dieselben Personen mit einem zivilen Flugzeug fliegen dürfen. Aber sie durften nicht fliegen, weil wir da sehr rigoros waren.

Das ist an einer Hochschule vermutlich sehr schwer umzusetzen, weil wir offene Hochschulen haben wollen. Wir wollen auch, dass Studierende an den Forschungsthemen mitarbeiten. Deshalb: Jein. Man kann da etwas machen. Sie sind der richtige Ort für Vieles. Aber wahrscheinlich gibt es auch Grenzen, bei denen man sagt, das ist dann wieder innerhalb des Grundgesetzes und der Freiheit des einzelnen Forschenden sicherzustellen. Jeder Drittmittelgeber, der die Sicherheitsforschung finanziert, wird das natürlich abfragen: Stellt ihr sicher, dass diese Ergebnisse nicht einfach wo auch immer hinlaufen? Wir wollen jetzt gar keine Länder nennen. – Herzlichen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank für die ausführliche Antwortrunde. Ich habe wieder etwas gelernt, Sputnik ist also rein zivil. Ich glaube, John F. Kennedy hat das anders gesehen in Zeiten des Kalten Krieges, aber ich will jetzt hier keine Expertendiskussion hervorrufen. – Gibt es von den Abgeordneten weitere Nachfragen an die Sachverständigen? – Das ist nicht der Fall. Dann vielen Dank für Ihre ausführliche Antwortrunde.

Ich darf dann zu dem dritten Block kommen und mit dem Landesvorsitzenden des Deutschen Bundeswehrverbandes, Herrn Stabsfeldwebel Keil, beginnen. Bitte schön.

Herr **Volker Keil**: Danke schön, Herr Vorsitzender. Aristoteles soll einmal gesagt haben: Wenn auf der Erde die Liebe herrschen würde, wären alle Gesetze entbehrlich. – Ich mache das einmal ein bisschen weiter gehend: Dann wäre auch das Militär entbehrlich. Das wird Sie vielleicht überraschen: Ich wäre der glücklichste Mensch, wenn ich diese Uniform an den Nagel hängen dürfte, in dem Wissen, dass nie wieder Krieg auf dieser Welt passiert. Krieg ist nicht schön. Ich habe ihn selbst auch miterlebt, bei dem einen oder anderen Einsatz. Von daher gesehen bin ich der Meinung, dass wir hier etwas tun müssen.

In unserer Stellungnahme habe ich es auch geschrieben. Wir würden dieses Gesetz begrüßen. Warum? Wir haben es gerade gehört: Militär in der Schmuddelecke. Rüstung in der Schmuddelecke. Militär oder Rüstungsindustrie durften keine Kredite bekommen, weil sie da nicht nachhaltig sind. – Alles das sind Gemengelagen, die wir uns meiner Meinung nach heute nicht mehr leisten können. Wir haben das Problem, dass Putin im Osten herrscht und dass die Weltordnung so ein bisschen aus den Fugen geraten ist. Man kann ihm nicht vorwerfen, dass er die Unwahrheit gesagt hat, denn er hat ab 2008 sein Ziel und seinen Weg aufgezeigt, und das ist der Weg zurück ins Jahr 1997. Damit liegt auf dem Tisch, was er vorhat. Damit muss auch klar sein, wo wir hinführen müssen: Das ist eine starke Verteidigung. – Die alten Römer wussten es schon und haben gesagt: Wenn du einen Krieg verhindern willst, dann musst du dich auf einen Krieg vorbereiten.

Ich möchte hier im Einzelnen auf den Gesetzentwurf eingehen. Da ich die anderen Stellungnahmen natürlich auch gelesen habe, möchte ich auf die Vorschrift zum Thema Jugendoffizier eingehen:

„Die Jugendoffiziere nehmen unter Beachtung der Grundsätze des Beutelbacher Konsens Stellung zu militärischen und sicherheitspolitischen Grundsatzfragen im Sinne der Sicherheits- und Verteidigungspolitik Deutschlands ...“

Im zweiten Absatz steht dann:

„Die Jugendoffiziere betreiben keine Nachwuchswerbung.“

Es ist ihnen verboten, wenn sie an den Schulen sind und dort Dinge erklären, dort Personalwerbung zu machen, auch nicht anschließend nach dem Motto: Hier ist mein Kärtchen und wir treffen uns dann draußen vor dem Schulgelände. – Nein, auch das ist verboten.

Es gibt dann andere Bereiche, wo Schulen sich quasi bewerben können. Das ist das Truppenpraktikum, das ist der Girls' Day und Boys' Day, wo solche Sachen stattfinden können. Auch da gibt es spezielle Regelungen. So ist hier der Umgang mit Waffen zum Beispiel ein Thema, das schon lange verboten ist. Ich habe selbst, das ist mittlerweile über 40 Jahre her, mal so eine militärische Liegenschaft besucht. Natürlich waren wir jungen Leute damals auch ganz wild darauf, mal eine Waffe zu sehen. Wir waren bei den Brückenbaupionieren, die es heute hier gar nicht mehr gibt. Wir haben gefragt: Dürfen wir denn mal ein Gewehr sehen? Man hat es uns verweigert, man hat es uns nicht gezeigt, weil man gesagt hat: Das ist nicht unser Sinn und Ziel. Das wollen wir nicht machen. – Wir wollen keine jungen Leute an Waffen holen. Das machen

andere Länder. Das erleben wir auch leider Gottes momentan wieder in Russland, wo Schüler schon fast im Kindergartenalter an Waffen geschickt werden.

Was das Baurecht angeht: Der normale Bau bei der Bundeswehr, davon kann man heute ausgehen, dauert zehn Jahre. Von der Idee, ein Gebäude zu bauen, bis zum Ende, dass es irgendwann mal stehen sollte: Minimum zehn Jahre. 2017 hat meine eigene Einheit einen Bauauftrag erstellt. Wir wissen derzeit noch nicht, wo das Gebäude gebaut werden soll. Das sind die Fakten, die wir haben. Eine Turnhalle als Beispiel ist eine Turnhalle – ob die in Mecklenburg gebaut wird, ob die in Hessen gebaut wird oder ob die in Bayern gebaut wird. Wir können auch davon ausgehen, dass dem Dienstherrn der Bundeswehr nicht daran gelegen ist, dass dieses Gebäude zusammenstürzt, wenn die Soldaten darin ihren Sport machen.

Warum diese Unterschiedlichkeit? Wir könnten sehr viel mit quasi vorgefertigten Plänen arbeiten, aber wir stoßen einfach an die Grenzen der jeweiligen Landesbaurechte. Das ist das Problem, wo wir sagen: Hier muss etwas getan werden, hier muss eine Lösung her. – Wir hatten es schon einmal andiskutiert, dass man ein Bundesbauamt etabliert, dass man sagt: Okay, dann baut der Bund in Eigenregie auf dem Gelände der Länder, nachdem er es erworben hat. – Wenn das der einzige Weg wäre: Ja bitte.

Es wäre natürlich schöner, wenn wir mit so einem Gesetz nach vorne kommen würden, die Länder sich absprechen und sagen würden: Wenn der Bund das einmal durchhat, dann wird das schon passen und das wird auch nicht zusammenstürzen. – Das soll meine Ausführungen hier beenden. Vielen Dank.

Herr **Thilo Hartmann**: Zunächst einmal vielen Dank für die Einladung. Sehr geehrte Damen und Herren, die Antragstellenden beschreiben ein Problem, nämlich die klare Notwendigkeit, Defizite in der Bundeswehr und in Schulen und Hochschulen zu beheben, das wir so gar nicht erkennen können, denn es gibt schon sehr weitreichende Regelungen.

Hessen lehnt das Ansinnen dementsprechend noch ab, der Bundeswehr – und das möchte ich jetzt auch mal so formulieren – einen ungehinderten Zugang zu Forschung und Lehre, aber auch zu den in der Regel minderjährigen Schülerinnen und Schülern zu gewähren. Wenn ich mir die Ausführungen von Professor Dr. Friehe anhöre, dann könnte der Eindruck entstehen, man möge mit einer solchen Regelung die Freiheit der Lehre und Forschung, aber auch die pädagogische Freiheit, die die Hessische Verfassung regelt, durch einen gewissen Druckaufbau zumindest befördern, in eine bestimmte Richtung, und das halten wir für nicht zulässig. Wir sehen aber auch internationales Recht durchaus tangiert.

Zu den Hochschulen ganz kurz: Gerade die deutsche Geschichte hat gezeigt, dass es nicht immer klug ist, wenn Forschung und Wissenschaft vorrangig, und das ist ja ein gewisses Vorrangrecht, wenn das so formuliert werden könnte, eben auch für eine gewisse Aufrüstung zur Verfügung gestellt werden. Dementsprechend lautet § 5, Absatz 3 Grundgesetz: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei.“ Zivilklauseln, die hier verboten werden sollen, sind Aus-

druck dieser demokratischen und von allen Statusgruppen der Hochschulen getroffenen Selbstverpflichtung. Als Teil dieser demokratischen Willensbildung von mündigen Bürgerinnen und Bürgern möchten wir die Fraktionen des Landtags, aber auch die hier anwesenden Sachverständigen doch bitten, dass man das als Ausdruck dieser Willensbildung verstehen möge und auch respektieren möge, zumal die tatsächlichen, faktischen Auswirkungen, eben ganz gut beschrieben wurden.

Dass man diese demokratischen Gepflogenheiten wertschätzt, ist auch in Zeiten, in denen wir die Demokratie von ganz anderer Seite angegriffen sehen, unbedingt notwendig. Also mit den Menschen zu reden, ist hier das entsprechende Schlüsselwort. Deswegen hätten wir sehr gerne auch gesehen, wenn wir heute jemanden einer Hochschulleitung, zum Beispiel einer Hochschule mit Zivilklausel, gehört hätten, wie das dort diskutiert wird. – Das aber nur nebenbei.

Für den Bereich der Schulen möchte ich sagen, dass wir hier eine Ausweitung des Bildungs- und Erziehungsauftrags haben. Die Schulen sind aber nicht in der Lage, alle gesellschaftlichen Probleme tatsächlich vollumfänglich so behandeln zu können. Nicht nur aufgrund der doch sehr knappen Personalausstattung mit ausgebildetem Fachpersonal, sondern auch auf Grundlage einer gewissen Beliebigkeit, die sich dann einschleichen könnte.

In Bezug auf die Jugendoffiziere möchte ich sagen, da sehen wir keinen Regelungsbedarf. Es gibt Regelungen. Schulen haben Kooperationen mit Jugendoffizieren. Ich möchte noch zwei Dinge dazu festhalten: Das eine ist, es gibt in Hessen eine Anzahl von Jugendoffizieren, die sich im mittleren, einstelligen Bereich bewegt, wenn ich da richtig informiert bin. Auf der anderen Seite sind wir der festen Überzeugung, dass das Land Hessen für die politische Bildung Lehrkräfte ausbildet, und zwar sehr gut, und dass die kompetenten Personen sind, politische Bildung voranzutreiben und mit den Schülerinnen und Schülern durchzuführen. Überall dort, wo sie im Rahmen ihrer pädagogischen Freiheit, die die Hessische Verfassung ihnen gewährt, Expertise von außen dazu holen möchten, sind sie in der Lage, das zu tun, und das machen sie auch. Es sollte aber eben immer der Lehrkraft im Rahmen dieser pädagogischen Freiheit überlassen bleiben.

Das Ansinnen, jetzt Karriereberaterinnen und -berater, unabhängig von den Jugendoffizieren, die keine Anwerbung tätigen, einzusetzen, lehnen wir ab. Das habe ich mehrfach auch mit Jugendoffizieren so besprochen, und glaube das auch, auch wenn es natürlich einen gewissen werbenden Charakter hat. Das wurde durchaus von Bundeswehroffizieren zugegeben, dass natürlich ein feischer junger Mensch, der da in die Schule kommt, eventuell einen gewissen Eindruck hinterlässt. Aber bei den Karriereberaterinnen und -beratern haben einen ganz anderen Punkt. Bereits jetzt war jede zehnte Person, die die Bundeswehr im letzten Jahr, 2024, verpflichtet hat, unter 18 Jahren. Das sind 2.203 minderjährige Soldatinnen und Soldaten, die wir haben. Und das ist ein großes Problem, eine Zahl so groß wie nie zuvor. Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention unterschrieben und ratifiziert. Diese verbietet eigentlich die Rekrutierung von Minderjährigen. Unserer Meinung nach ist es eine Aufgabe des Rechtsstaats, eben auch zu gucken, dass solche rechtlichen Verpflichtungen internationaler Art eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich einfach nochmal eine andere skandalöse Praxis, nämlich genau diese Form der Werbung der Bundeswehr benennen: Im Rahmen des Hessentags zum Beispiel steht die Bundeswehr mit Bussen vor den Schulen und bringt gratis auch sehr, sehr junge Schülerinnen und Schülern zum Hessentagsgelände und führt dort Kriegsgerät und Waffen vor – beim letzten Hessentag in Fritzlar hatten wir einen Hubschrauber. Das ist, glaube ich, mit dem Beutelsbacher Konsens nur bedingt vereinbar. Dazu gibt es übrigens auch innerhalb der Bundeswehr, und das habe ich auch gesehen, durchaus kritische Stimmen, wenn es hier gar keine Altersbeschränkung gibt. Aus diesen Gründen lehnt die GEW Hessen diesen Vorschlag ab. – Danke.

Herr **Sebastian Ehlers**: Vielen Dank, Herr Vorsitzender, sehr geehrte Abgeordnete! Mein Name ist Sebastian Ehlers. Ich bin heute für die Landes-Asten-Konferenz hier. Ich möchte tatsächlich einige Aspekte, die mein Vorredner von der GEW gerade genannt hat, aufgreifen. Als Vorbemerkung sei mir noch gestattet, das haben wir auch in der Vorbemerkung zu unserer Stellungnahme festgehalten, dass wir als Studierendenschaft in Hessen über den Völkerrechtsbruch und über das unendliche Leid der Menschen in der Ukraine entsetzt waren. Der AStA Kassel zum Beispiel hat in den Wochen nach dem Überfall Drittstaatlerinnen und -staatler aus der Ukraine, Studierende, aufgenommen. Ich unterstütze das auch.

Unsere Stellungnahme soll explizit auch nicht als generelles Ja oder Nein, pro oder contra Rüstungsforschung verstanden werden, sondern wir möchten ein differenziertes Bild abgeben, nämlich im Rahmen des angesprochenen Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz. Es geht uns gar nicht um die Frage, ob Rüstungsforschung generell keinen Platz an der Universität hat, sondern die Frage lautet, wie das vorangehen könnte und mit welchen Instrumenten. Das ist eben in der Frage angeklungen, zum Beispiel über außeruniversitäre Forschungseinrichtungen wie Fraunhofer-Institute oder Max-Planck-Institute.

Die Landes-Asten-Konferenz lehnt für die hessische Studierendenschaft den Entwurf jedoch ab und empfiehlt, ihn nicht anzunehmen. Wir tragen dazu zwei Kernpositionen vor.

Der erwähnte Artikel 5 Absatz 3 GG sowie auch geistesverwandte Normierungen in diesem Kontext, Artikel 26 Absatz 1 GG und das sogenannte Friedensgebot in der Präambel des Grundgesetzes sind elementare Säulen der Nachkriegsordnung. Deutlich formuliert es die Verfassung des Landes Hessen in Artikel 69 Absatz 1 und 2, ich zitiere:

„Absatz 1: Hessen bekennt sich zum Frieden, Freiheit und Völkerverständigung. Der Krieg ist geächtet.

Absatz 2: Jede Handlung, die mit der Absicht vorgenommen wird, einen Krieg vorzubereiten, ist verfassungswidrig.“

Dieser Geist zeigt eindeutig eine Notwendigkeit, alle nötigen Anstrengungen des Staates in die Friedenssicherung zu lenken.

Jetzt zum Entwurf. Der Entwurf sieht vor, dass Institutionen der höheren Bildung gezwungen werden sollen, mit dem deutschen Militär zusammenzuarbeiten. Auch wenn das Wort „sollen“ eine gewisse hochschulrechtliche Ambivalenz mitbringt, so zeigt doch der nächste Satz, dass hier vom Grundsatz der Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit abgewichen werden soll, indem das zuständige Ministerium auf Antrag der Bundeswehr feststellen soll, dass „dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich“ sei.

Nicht die Hochschule in ihren eigenen demokratisch legitimierten Gremien definiert, ob Forschungsinteresse besteht, welche Ressourcen allokiert werden sollen, oder ob überhaupt eine, im Entwurf nicht näher spezifizierte, Kooperation erfolgen soll. Weiterhin haben die Universitäten und Hochschulen selbst Gremien, die spezifische Aufträge zur Sicherheit wissenschaftlicher Qualitätsstandards haben, im Besonderen sei hier die Ethikkommission oder Forschungskommission genannt. Dieser Entwurf steht also im Widerspruch zur Selbstverfasstheit der Forschungsautonomie der hessischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Forschungsinstitutionen, die nicht explizit zum Zweck der Rüstungsforschung oder zum Zwecke der zivilmilitärischen Kooperationen gegründet wurden. An dieser Stelle nochmal der besagte Verweis von Herrn von Coelln zum Beispiel, der Professuren explizit zu diesem Zweck angesprochen hatte oder die von mir eben gerade benannten Institutionen wie Fraunhofer-Institute.

Dies leitet zum zweiten Punkt in diesem Komplex über. Im Entwurf sieht der dortige Absatz 4 vor:

„Die Hochschulen sollen mit Einrichtungen der Bundeswehr zusammenarbeiten. Sie sind zur Zusammenarbeit verpflichtet, ...“

Diese Kooperationspflicht birgt zusätzlich einen Finanzierungskonflikt und somit auch einen Zielkonflikt, der gar nicht ausformuliert ist, dass dann zum Beispiel im Falle einer angeordneten Kooperation das Land Hessen für entstehende Kosten aufkommt. Diese Regelung, sollte sie denn kommen, eröffnet ein Governance- und Vertragsmanagement-Problem für die Universitäten und Hochschulen. Nicht nur haben Gremien in ihrer eigenen Verantwortung und/oder das Präsidium im Vorfeld ohne Kenntnis dieser Kooperationspflicht Verbindlichkeiten erzeugt oder Mitarbeitende für andere Aufgaben vorgesehen, die in erzwungener Weise umgenutzt werden müssten und somit andere Konflikte, zum Beispiel Verschlechterung der Betreuungsquote, Nicht-Erfüllung von anderen Aufgaben erzeugen, sondern dies würde dann auch Forschung in anderen Themenkomplexen, die zum Teil als Staatsziel festgeschrieben sind, gefährden.

Zuletzt würde ein Kooperationsgebot für Mitarbeitende, die durch entsprechenden Ministeriumsbeschluss gezwungen würden, an Rüstungsforschung oder zumindest militärnahe Forschung zu arbeiten, unserer Ansicht nach in Konflikt mit Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz stehen. Studierende haben es unter Umständen leicht, sich dem zu entziehen, sollten sie aus persönlichen, ethischen oder politischen Erwägungen diese Arbeit verweigern. Aber Mitarbeitende der Universitäten und Hochschulen könnten dem gegebenenfalls nur durch Aufgabe ihres Arbeitsplatzes gerecht werden. Die Freiheit der Berufswahl ist aus unserer Perspektive somit angegriffen.

Zusammenfassend sehen wir hier ein signifikantes verfassungsrechtliches Angreifbarkeitspotenzial. In Bayern wird ein im Wortlaut sehr ähnliches Gesetz gerade der Prüfung durch eine Popularklage unterzogen. Es braucht andere Antworten, da stimme ich dem Entwurf tatsächlich sehr stark zu.

Vielmehr plädieren wir neben einer zielgerichteten militärischen Forschung auch für eine diverse Forschungs- und Lehrlandschaft in Hessen. Dies stärkt das Studienprofil und macht die Universitäten und Hochschulen attraktiv für Studierende. Im Besonderen fordern wir einen Fokus auf die Friedens- und Konfliktforschung, internationale Beziehungen, Völkerverständigung, Entwicklungsforschung und Austauschprogramme. Auch im Bereich der Nachhaltigkeitsforschung haben sich die hessischen Universitäten und Hochschulen in Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen, Sustainable Development Goals, verschrieben, die ein unverzichtbarer Baustein in einer neuen Sicherheitsarchitektur sind, die auf eine dauerhafte Sicherung des Friedens ausgerichtet sein muss.

Diese Wissenschafts- und Forschungsinfrastruktur muss soweit ausfinanziert sein, dass sie ihrem Auftrag für die Gesellschaft unabhängig von möglichen externen Beeinflussungsversuchen nachkommen kann. Wir bitten Sie, wir fordern Sie auf, dafür die passenden Rahmenbedingungen zu schaffen, um eine Wissenschaftslandschaft, die dem Friedensgebot verpflichtet ist, zu errichten. Eine Forcierung der Arbeit an Rüstungsforschung und der Eingriffe in die nach dem Faschismus in Deutschland erkämpfte und erreichte Wissenschaftsfreiheit und demokratische Selbstbestimmung der Universitäten und Hochschulen sind der falsche Weg. – Vielen Dank.

Herr **Martin Hellfeier**: Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, sehr geehrte Damen und Herren! Der Deutsche Hochschulverband ist die Interessenvertretung von bundesweit 33.500 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und in Hessen mit fast 3.000 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Wir bewerten den Gesetzentwurf natürlich aus Sicht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, wie das ja auch im ersten Teil von Herrn Friehe und Herrn von Coelln insbesondere schon getan wurde. Wir haben festgestellt – und wir hatten auch schon im letzten Jahr Stellung genommen –, dass der Gesetzentwurf identisch ist, mit dem letztlich zum Gesetz gewordenen Entwurf in Bayern.

Wir haben auch dort schon entsprechend Stellung genommen und sind zu der Erkenntnis gekommen, dass aus der Sicht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler keine Bedenken gegen den Gesetzentwurf bestehen. Das liegt schlicht und ergreifend daran, wie auch schon im ersten Teil der Anhörung gesagt wurde, dass Adressat des Kooperationsgebotes und gegebenenfalls der Kooperationspflicht die Hochschulen sind, die auch aus Verwaltung, Technik usw. bis hin zur Forschung bestehen. Indirekt sind natürlich die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Trägerinnen und Träger der Wissenschaftsfreiheit betroffen.

Allerdings, und da brauche ich jetzt nicht zu wiederholen, gibt es kein Kooperationsverbot im Hinblick auf militärische Forschung mit Unternehmen beispielsweise, die militärische Forschung betreiben wollen und es gibt auch kein Kooperationsgebot. Drittmittelforschung beispielsweise,

das wurde ja auch schon angesprochen, kann nicht verboten werden. Das ergibt sich schon direkt aus § 34 des Hessischen Hochschulgesetzes. Das heißt, Drittmittelforschung wird nur gestattet, wenn ein Wissenschaftler/eine Wissenschaftlerin letztlich seine/ihre dienstlichen Pflichten ansonsten auch erfüllt. Insofern haben wir da auch keine Möglichkeit, entsprechende Forschung im militärischen Bereich zu verbieten.

Das führt letztlich auch zu der Beantwortung der Frage, ob Zivilklauseln verboten werden können, wie der Gesetzentwurf es jetzt vorsieht und im bayerischen Gesetz auch vorgesehen ist. Das wurde auch schon ausgeführt, weil Zivilklauseln letztlich auch rechtswidrig sind und daher der vorliegende Gesetzentwurf diesbezüglich unproblematisch aus Sicht des DHV erscheint. So erscheint eben der gesamte Gesetzentwurf gesetzlich, rechtlich unbedenklich und wird daher unsererseits bejaht.

Herr **Jonas Fiedler**: Erstmal bedanken wir uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, über die wir uns sehr gefreut haben, da das Thema Forschung, Entwicklung, Verteidigungsfähigkeit für die hessische Wirtschaft von zentraler Wichtigkeit ist, gerade auch aufgrund der in den letzten Tagen sich verändernden geopolitischen und internationalen Sicherheitslage. Wir begrüßen den Entwurf und wir begrüßen den Tenor dieses Gesetzentwurfes, weil, wie jetzt mehrfach dargestellt wurde, eben nicht getrennt werden kann zwischen ziviler und militärischer Forschung. Wir brauchen beide Bereiche, wir brauchen Forschung in beiden Bereichen, und wenn wir das nicht zulassen, dann schadet das der Innovations-, der Wettbewerbs- und auch der Verteidigungsfähigkeit. Gute Verteidigung braucht Innovation und gute Innovation kommt eben durch Forschung und Forschung findet in der Hauptsache an den Hochschulen statt.

Da möchte ich die Frage von Frau Dorn nochmal aufgreifen, ob die Hochschulen der richtige Ort sind. Die Frage möchte ich erweitern beziehungsweise bestätigen, Herr Prof. Wörner hat „Jein“ gesagt, ich sage auch „Jein“, aber aus einem anderen Grund, und zwar genau aus dem Grund, dass wir im Moment an den Hochschulen Forschungssicherheit nicht gegeben haben. Wir sind auch an den Hochschulen Ziel ausländischer Aktivitäten. Wir haben viele Hochschulen und viele Einrichtungen, die von Cyberattacken platt gemacht werden. Das bedroht unsere Forschungssicherheit und deshalb unterstütze ich die anderen Aufrufe, auch von Herrn Professor Friehe, der gesagt hat: Wir müssen auch die Hochschulen in die Pflicht nehmen. Wir müssen uns um die Forschungssicherheit an Hochschulen kümmern. Das heißt, Forschung und Entwicklung müssen Teil der Sicherheitsstrategie sein.

Warum haben wir kein Problem mit einer Kooperationspflicht? Aus dem einfachen Grund, dass es ähnlich ist wie die Zivilklauseln. Sie kann bezogen auf den einzelnen Forscher, auf die einzelne Forscherin keine Wirkung entfalten, weil natürlich, und das ist richtig, die Wissenschaftsfreiheit gilt. Das heißt, das ist eine Absichtserklärung der Landesregierung, die in der aktuellen Situation und aufgrund der internationalen Lage aber von zentraler Wichtigkeit ist, weil es eine Unterstützungserklärung für die Hochschulen ist, auch militärische und zivilmilitärische Forschung zuzulassen. Wenn wir das nicht tun, dann sehen wir, zu was Zivilklauseln in der Realität aktuell führen. Sie führen dazu, wie an der TU Darmstadt, dass Kooperationen mit Rüstungsunternehmen im

Bereich des dualen Studiums aufgekündigt werden. Das hat nun gar nichts mehr mit Forschung und Entwicklung zu tun, und das sind Stilblüten.

Nächster Punkt, Hessisches Schulgesetz. Ich verstehe die Kritik der Gewerkschaften durchaus. Auf der anderen Seite muss ich, gerade bezogen auf die schriftliche Stellungnahme des DGB, sagen: Wir haben hier Dienstrecht, die Jugendoffiziere sind Beamte. Es gibt eine allgemeine, eine zentrale Dienstvorschrift. In der zentralen Dienstvorschrift, Herr Keil hat es eben gesagt, ist deutlich geregelt, dass der Beutelsbacher Konsens gilt. Das heißt, für den Fall, dass das nicht eingehalten wird, wird hier pauschal dienstpflichtwidriges Verhalten unterstellt; das finde ich doch eigentümlich. Für uns ist es absolut richtig, dass die Jugendoffiziere in den Schulen sind und auch, dass es mit Gesetzesrang normiert wird, weil dadurch eine Unterstützung stattfindet und eine Sensibilität für die sicherheitspolitischen Herausforderungen und für diese komplexen Zusammenhänge geschaffen werden.

Ein letzter Punkt – auf die übrigen Bereiche haben wir in der schriftlichen Stellungnahme hingewiesen –, dass gerade mit Blick auf das Energiegesetz noch Änderungen nötig sind. Die Stellungnahme des Verbands der Kommunalen Unternehmer geht da genau in die Richtung, das heißt, wenn das normiert werden sollte, dann müsste man da noch genau in den Text rein. Ansonsten sind wir sehr erfreut über den Gesetzentwurf und appellieren sowohl an die Landesregierung als auch an die Hochschulen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden.

Vorsitzender: Vielen Dank für die Stellungnahme. – Wir sind jetzt mit dem Block der Anzuhörenden durch und ich habe bereits Wortmeldungen von dem einen oder anderen Abgeordneten vorliegen: von Herrn Grüger, Herrn Bamberger, Herrn Honka und Dr. Büger, in der Reihenfolge. – Bitte schön, Herr Grüger.

Abgeordneter **Stephan Grüger:** Schwerpunktmäßig habe ich eine Frage an Herrn Stabsfeldwebel Keil. Aber zunächst einmal, da ich es gerade gehört habe, frage ich Herrn Fiedler von der VhU. Es ist Ihnen bewusst, dass es hier um einen Gesetzentwurf geht und damit um eine Vorlage des Parlaments und nicht der Landesregierung, weil Sie gerade an die Landesregierung appelliert haben. Hier sitzen aber Abgeordnete, die Sie anhören und es geht von daher um eine parlamentarische Angelegenheit und nicht um eine der Landesregierung.

Jetzt zu meiner Frage an Herrn Stabsfeldwebel Keil. Wenn ich Sie richtig verstanden habe, präferieren Sie für Ihren Verband eigentlich eine Rückkehr zu dem, wie es mal, wenn ich mich recht erinnere, in den Achtzigerjahren war und in den Neunzigerjahren, glaube ich, auch noch, dass der Bund in den Liegenschaften der Bundeswehr den Hoch- und den Tiefbau selbst geregelt hat. Ich fände diese Regelung wahrscheinlich gar nicht schlecht, weil wir dann eine einheitliche Behandlung aller Bundeswehrliegenschaften hätten; es handelt sich ja um Liegenschaften des Bundes und nicht der Länder. Damit hätten wir auch die von Ihnen geforderte einheitliche Behandlung von zum Beispiel Gebäudetypen oder dergleichen. Wir reden auch hier in Hessen darüber, ob

wir solche einheitlichen Gebäudetypen nicht auch dann entsprechend einheitlich behandeln wollen. Aber für die Bundeswehr als zentrale Institution auf Bundesebene wäre es natürlich viel einfacher zu handhaben, wenn jede Liegenschaft eben den absolut gleichen Bedingungen unterworfen wäre und nicht einzelnen Länderbedingungen.

Ich glaube, den Unterschied machen da gar nicht die Länderbauordnungen, sondern vor allen Dingen auch die Länderbehörden, die sehr unterschiedlich agieren. Hier in Hessen ist es das LBIH, das natürlich anders agiert als die entsprechenden Baubehörden der Nachbarländer. Also von daher nochmal: Ist das denkbar? Ist das möglich? Arbeitet Ihr Verband zum Beispiel vor dem Hintergrund der jetzt anstehenden Koalitionsverhandlungen darauf hin, die zukünftigen Koalitionspartner davon zu überzeugen, genau dies in die Gesetzgebung zu übernehmen? Weil für uns wäre damit natürlich dann eine Regelungs- oder Normierungsnotwendigkeit entfallen.

Abgeordneter **Dirk Bamberger**: Ich habe eine Nachfrage einmal an die Landes-ASten-Konferenz. In Ihrer Stellungnahme legen Sie zugrunde, dass ein gesetzgeberisches Verbot einer satzungsmäßigen Zivilklausel verfassungswidrig sei. Das wurde mir jetzt aus Ihrer Stellungnahme eben gerade auch nicht deutlich, wie Sie zu dieser Annahme gelangen. Denn die herrschende Staats- und Grundrechtslehre, und so haben wir es ja vorhin auch jetzt nun mehrfach vorgetragen bekommen, ist exakt von dem Gegenteil überzeugt. Juristisch gehaltvolle Argumente konnte ich jetzt auch in Ihren mündlichen Ausführungen nicht erkennen. Deswegen bitte ich Sie da noch einmal um eine deutlichere Formulierung Ihrer Argumentation in diesem Punkt.

Dann eine grundsätzliche Frage an die GEW und an die Landes-ASten-Konferenz, also an Sie beide. Ich habe aus Ihren Stellungnahmen, wenn ich das richtig verstanden habe, doch eine sehr kritische Haltung zur Bundeswehr erkannt. Wenn ich mich da irre, dann stellen Sie das bitte noch einmal deutlich. Und in der Art und Weise, wie Sie jetzt die Zivilklausel verteidigen, möchte ich Sie ganz konkret anhand von zwei, drei Beispielen, die zum Teil eben gerade auch schon einmal erwähnt worden sind, fragen, wie Sie das denn in der letzten Konsequenz dann eigentlich halten würden. Ich denke zum Beispiel an das Thema biologische Kampfstoffe. Soldatinnen und Soldaten können an der Front, aber auch Zivilbevölkerung kann im Landesinneren betroffen sein von dem Einsatz von biologischen Kampfstoffen.

Die Abwehr biologischer Kampfstoffe erfordert, dass man sie kennt, dass man an ihnen forscht, dass man weiß, wie man mit ihnen umzugehen hat. Das kann nur an den Hochsicherheitslaboren stattfinden, die wir haben. Das sind, bis auf ein Hochsicherheitslabor bei Merck in Darmstadt, wenn ich mich nicht irre, alle anderen Hochsicherheitslabore an den Universitäten. Diese Universitäten wären gefordert, bei Auftreten von neuen Kampfstoffen sehr schnell agieren zu müssen und Hinweise geben zu müssen, wie wir uns gegen diese biologischen Kampfstoffe wehren können. Ist das aus Ihrer Sicht von der Zivilklausel mit erfasst oder nicht? Weitere rein defensive Mittel, wie die zielgenaue Abwehr von Drohnen und Raketen erfordert Weiterentwicklung der Technologie. Das kann nicht nur die Rüstungsindustrie alleine leisten. Das sind viele Kooperationspartner, die hier zusammen mitwirken müssen. Herr Professor Wörner hat es vorhin auch schon stellenweise ausgeführt. Wir brauchen auch Strategien zur Abwehr von cyberbasierten

Angriffen auf kritische Infrastruktur, auf Versorgungsinfrastruktur. Auch das kann nur in Kooperation vieler gelingen. Dazu gehören auch die Hochschulen. Sehen Sie die Zivilklausel an dieser Stelle so weit und so konsequent, dass sie auch das verbietet?

Abgeordneter **Hartmut Honka**: Vielen Dank. Ich kann es etwas kürzer machen. Ich habe nur eine konkrete Frage an Herrn Hartmann von der GEW. In Bezug auf das Hochschulrecht haben Sie, wenn ich das richtig verstanden habe, gesagt, es gibt internationales Recht, das solche Sachen ausschließt. Habe ich Sie einfach nur falsch verstanden? Ich wollte nämlich sonst nachfragen. Ich habe auch noch einmal extra in der Stellungnahme nachgelesen. Ich finde da keinen Hinweis darauf. Als Jurist bin ich ja gewohnt, eine Fundstelle zu haben. – Sie schütteln den Kopf und sagen „Nein“. – Herzlichen Dank.

Vorsitzender: Vielen Dank für die konkrete Frage und für die schnelle Antwort. – Herr Dr. Büger.

Abgeordneter **Dr. Matthias Büger**: Herzlichen Dank an die Anzuhörenden für die, wie ich finde, durchaus erhellenden Stellungnahmen. Ich habe jeweils konkrete Fragen. Ich fange in der Reihenfolge an.

Herr Stabsfeldwebel, wie könnte konkret die Kooperation Schule-Jugendoffiziere gestaltet werden, beziehungsweise was brauchen Sie von uns als Gesetzgeber? Wobei ich finde, die Landesregierung ist auch da und hört zu. Insoweit wird das mit Sicherheit auch an dieser Stelle wahrgenommen. Das als erster Punkt.

In Richtung GEW, Herr Hartmann, Sie haben sich, das hat der Vorredner auch schon gesagt, sehr kritisch zur Bundeswehr geäußert. Deswegen ganz konkret die Frage: Sehen Sie die Bundeswehr als Garant der Sicherheit unseres Landes und als Garant der Wissenschaftsfreiheit? Ich glaube, bei diesem grundsätzlichen Punkt wird auch sicherlich vieles Weitere klar.

In Richtung Landes-ASten-Konferenz. Sie haben gerade in Ihrer mündlichen Stellungnahme sehr dezidiert – ich habe es mir aufgeschrieben – Hessens Bekenntnis zum Frieden erwähnt. Sehen Sie in der Zusammenarbeit mit der Bundeswehr eine Umsetzung dieses Bekenntnisses zum Frieden oder sehen Sie das nicht so? Wie sollte – wir hatten bei den Anzuhörenden davor von dem Thema „Schmuddelecke“ gehört. Was sollte man Ihres Erachtens tun, um militärische Forschung aus der Schmuddelecke herauszubekommen?

In Richtung DHV, Herr Hellfeier. Würden Sie – ich will es in dem Sinne nur etwas konkretisieren, weil ich sagen darf, dass ich Ihre Punkte insgesamt nachvollziehen konnte – eine Klarstellung der Zivilklausel, die Sie als rechtswidrig bezeichnet haben, in dem gesetzlichen Rahmen begründen, um das an dieser Stelle deutlich zu machen?

Zuletzt, Herr Fiedler von der VhU. Welche negativen Folgen haben Ihres Erachtens die von den anderen Anzuhörenden als rechtswidrig bezeichneten Zivilklauseln in der Realität? Ein Beispiel hatten Sie erwähnt mit dem dualen Studium. Aber vielleicht können Sie da noch einmal ein weiteres Beispiel hinzufügen, weil es auch oftmals um die Frage geht: Wollen wir hier Dinge regeln, die in der Realität Auswirkungen haben, oder haben die keine Auswirkungen, weil es ohnehin rechtswidrig ist und am Ende nichts passiert.

Das zu meinen konkreten Fragen. – Ganz herzlichen Dank.

Abgeordneter **Arno Enners**: Ich bedanke mich für die Stellungnahmen und habe eine direkte Frage an Herrn Fiedler von der VhU. In Artikel 6 des Entwurfs soll ein neuer § 14 in das Hessische Energiegesetz eingefügt werden. Mit dem zweiten Absatz sollen Energieversorgungsunternehmen auch dazu verpflichtet werden, eine unterbrechungsfreie Notstromversorgung sicherzustellen. Wir sehen das kritisch, denn wie soll sich ein Energieversorger auf die ständigen Änderungen einer militärischen Liegenschaft einstellen? Meinen Sie nicht, dass vielleicht eine Notstromversorgung besser durch die Bundeswehr selbst geregelt wird als durch einen externen Energieversorger? Teilen Sie die Einschätzung, und wie stehen Sie dazu?

Vorsitzender: Ich habe jetzt keine weiteren Wortmeldungen von den Damen und Herren Abgeordneten, sodass wir dann in die Antwortrunde eintreten können. Auch hier mache ich den Vorschlag, dass wir in der Reihenfolge vorgehen, wie vorhin. Insofern würde ich Herrn Keil zunächst das Wort erteilen.

Herr **Volker Keil**: Herr Grüger, wir vom Verband planen nicht, auf eine mögliche neue Regierung zuzugehen und die Forderungen zu stellen, dass hier wieder der Bund zuständig ist, wie das früher mal in Teilen so war. Wir schätzen schon die Zusammenarbeit mit den Ländern. Wir wissen aber auch, und wir haben alle dasselbe Problem, das ist das Personal. Landesbauämter haben zu wenig Personal. Im Bund haben wir auch zu wenig Personal. Das macht die Sache nicht besser. Aber wir würden es eben dementsprechend begrüßen, wenn das Bauen an sich einfacher würde, wenn die Verfahren einfacher würden und daher einfach das Ganze so weiterläuft: Länder sind zuständig, Länder prüfen. Damit haben wir auch im Zweifelsfall die doppelte Kontrolle. Aber das Ganze sollte einfacher werden, indem ich sage, wir legen das einmal vor und wir einigen uns auf ein Paket und damit können wir ganz normal arbeiten.

Herr Dr. Büger, was würden wir uns wünschen, was müsste der Gesetzgeber tun? Es gibt Schulen, da wird per Beschluss abgelehnt, dass Jugendoffiziere an diese Schulen kommen dürfen. Das heißt also, der einzelne Lehrer kann gar nicht mit seiner Klasse in irgendeiner Art und Weise Dinge tun und kann sagen: Ich möchte gerne hier einmal einen Jugendoffizier haben, oder ich möchte zu einer Bundeswehreinrichtung gehen und mir die im Rahmen, was weiß ich, Girls- oder Boys-Day, einmal anschauen. Wenn es hier eine gesetzliche Regelung gibt, die dann den entsprechenden Lehrer auch schützt, dass er dann sagen kann: Ich habe doch den Anspruch darauf,

dass ich mit meinen Schülerinnen und Schülern hier solche Veranstaltungen wahrnehme und dass ich ihnen mittels Jugendoffiziere erkläre, wie es überhaupt zu Konflikten kommt. – Also das ist ja die Aufgabe eines Jugendoffiziers. Der erklärt oder sie erklärt, wie es zu Konflikten kommt, wie man Konfliktvermeidung machen kann, und, und, und. Dieses ganze Prozedere, wie so etwas passiert. Wir brauchen also vom Gesetzgeber irgendwo einen Schutz des Einzelnen. Auch hier könnte ich sagen: Lehre genießt Freiheit, dass ich sagen kann, ich will das meinen Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stellen. Ich darf es nicht, weil sich die Schule insgesamt dagegen entschlossen hat oder weil der Elternbeirat sagt: Wir wollen das nicht. – Unser Wunsch wäre, dass der Lehrer die Möglichkeit hat.

Herr Thilo Hartmann: Ja, vielleicht kann man die beiden Fragen zur Haltung der Bundeswehr und ob die Bundeswehr Garant der Sicherheit ist, zusammenfassen. Ich denke in allererster Linie ist Garant unserer Sicherheit unsere demokratisch verfasste Republik und die Anstrengungen der Politik, alles zu tun und nichts zu unterlassen, damit die Sicherheit der Republik in allen Bereichen und jedes einzelnen Bürgers, jeder einzelne Bürgerin nicht in Gefahr gerät. Dazu gehören ganz, ganz viele Aspekte. Zum Beispiel auch ein Aspekt der Verhinderung von Kriegs- und Fluchtursachen in anderen Ländern durch eine entsprechende Außenpolitik oder Wirtschaftspolitik, die man macht. Ich glaube, das ist ein ganz, ganz wesentlicher Punkt. Nur auf die Bundeswehr zu gucken, wäre mir hier sehr viel zu kurz gefasst.

Dass die Bundeswehr einen grundgesetzlichen Auftrag hat, das Land zu schützen, wird von niemandem hier bestritten. Ich glaube, das ist auch relativ klar. Trotzdem möchte ich festhalten, dass die Formulierung „Garant der Sicherheit“ eine gewisse Ausschließlichkeit beinhalten könnte. Diese Ausschließlichkeit sehe ich nicht. Es ist ein bisschen wie mit vielen Sicherungssystemen, die man hat. Man hat sie, hofft aber, sie nie brauchen zu müssen. Das ist vielleicht eine Beschreibung, die im Rahmen dessen, was hier als Gesetzentwurf vorliegt – und das ist ja nicht meine Gesinnung – das vielleicht beantwortet.

Ich denke, das trifft aber auch auf die Schulen zu, was gerade gesagt wurde. Durch die Kooperationsvereinbarung des HMKB mit der Bundeswehr besteht natürlich die Möglichkeit, dass Schulen durch den Beschluss der Gesamtkonferenz, als Selbstverpflichtung, sagen: Wir wollen einen ganz besonderen Schwerpunkt darauf legen, dass wir die friedliche Konfliktlösung mit friedlichen Mitteln in den Vordergrund stellen. – Aber auch das ist im Endeffekt – auch hier gibt es das Durchgriffsrecht des Ministeriums – eine Absichtserklärung, und die ist natürlich erst mal zulässig, als Selbstverpflichtung, selbst handeln zu wollen und im Rahmen der verfassungsgemäß – ich habe es vorhin gesagt – pädagogischen Freiheit jeder Lehrkraft.

Ähnlich sehe ich das bei Zivilklauseln. Dass Zivilklauseln nicht verhindern, dass Dinge getan werden, wenn sie für notwendig erachtet werden, haben wir auch schon gehört. Das Verbot von Zivilklauseln sehe ich aber genauso wenig förderlich, weil wir tatsächlich dann an den Punkt kommen, dass natürlich eine Selbstverpflichtung von Lehrenden, zu sagen, wir möchten im Rahmen unserer Selbstverpflichtung, in unserer wissenschaftlichen Freiheit, in der Freiheit von Lehrern

und Wissenschaftlern erklären, hier nicht Folgendes zu tun, grundsätzlich auch nicht verboten sein kann.

Herr **Sebastian Ehlers**: Vielen Dank. Ich bemühe mich, das Ganze chronologisch abzuarbeiten. Deswegen, wende ich mich hier erst mal an Sie, Herr Abgeordneter Bamberger. Vielen Dank für die Frage. Was ich trennscharf herausarbeiten möchte, ist, dass wir uns natürlich der verfassungsrechtlichen Auffassung der zuvor sprechenden Sachverständigen anschließen. Es ging uns um die Herausarbeitung des Punktes – den entsprechenden Satz zitierte ich ja auch –, dass dies im Interesse der nationalen Sicherheit erforderlich sei, so wie es im Gesetzentwurf steht, dass – zumindest das ist unsere Lesart –, Forschende, Präsidien, Fachbereiche, wie auch immer man das dann ausarbeitet, gezwungen werden könnten, entsprechende Forschungsaufträge anzunehmen oder zu einem speziellen Forschungssubjekt zu forschen. Das wäre unserer Ansicht nach nicht mit der entsprechenden verfassungsrechtlichen Normierung der Forschungsfreiheit und auch der Hochschulautonomie in Einklang zu bringen. Das war unser Hauptkritikpunkt. Es ging gar nicht so sehr um die Frage, dass Rüstungsforschung per se problematisch ist, sondern es geht um die Feststellung, dass, wie es schon deutlich herausgearbeitet wurde, Forschende die Autonomie haben müssen, über ihr Forschungssubjekt zu entscheiden.

Sie erwähnten dann auch das Stichwort „Dual Use“. Selbstredend hat die Hochschullandschaft einen Auftrag, auch im Sinne des Zivilschutzes, dazu beizutragen, dass die Bevölkerung, dass die Menschen geschützt werden, dass unsere freiheitliche demokratische Grundordnung geschützt wird. Im Zuge dessen, ich bin jetzt kein Biowaffenexperte, möchte ich dazu festhalten, dass zum Beispiel auch der Bund beim RKI über ein Hochsicherheitslabor verfügt, wo diese Ressourcen abgebildet werden können. Den Hochschulen und Universitäten – damit ist auch die Studierendenschaft sehr wohl im Einklang – geht es natürlich darum, Schaden von den Menschen hier im Land abzuwenden. Das bedeutet selbstverständlich auch, dass mit den Kräften der Bundeswehr, mit dem Rettungsdienst, mit anderen Institutionen zusammengearbeitet wird, wenn es erforderlich ist.

Ganz grundsätzlich möchte ich auch noch einmal festhalten, das leitet auch ein bisschen an die Frage von Herrn Dr. Büger über, und möchte mich an diesem Punkt meinem Vorredner von der GEW anschließen: Es geht nicht darum, dass wir die Bundeswehr als solche kritisieren oder dass wir die Rüstungsforschung als solche in Kritik ziehen, sondern es geht um den Platz an den hessischen Hochschulen. Das ist unser Hauptkritikpunkt in diesem Zusammenhang und das erwähnte ich auch bereits. Es gibt außeruniversitäre Forschungsinstitutionen wie zum Beispiel die Fraunhofer-Gesellschaft. Es gibt allerdings auch die zwei Bundeswehruniversitäten, wo durchaus auch Forschungsinfrastruktur aufgebaut werden kann, sofern es die noch nicht gibt.

Letztendlich möchte ich noch auf einen Punkt abstellen. Wir sehen zum Beispiel, dass versucht wird, ein Schwarz-Weiß-Argument aufzubauen. Was wir uns wünschen würden, ist auch das Bekenntnis zur Friedens- und Konfliktforschung in einem gleichen Rang wie zur militärisch-technologischen Forschung. Das hatte ich gerade schon mal skizziert, dass es uns keineswegs darum geht, Studierende davon abzuhalten, sich in entsprechenden Projekten zu beteiligen, genauso

wenig wie es Forschenden nicht vorbehalten sein oder nicht verboten werden sollte, sich entsprechend zu betätigen. Sondern es geht darum, dass die Bandbreite an verschiedenen Optionen ins Auge gefasst werden soll. Deswegen würden wir darauf abstellen wollen, dass auch Friedens- und Konfliktforschung, internationale Beziehungen, Diplomatie, Völkerverständigung, dass all diese Aspekte ihren Platz an den Schulen, vor allen Dingen aber auch an den hessischen Hochschulen und Universitäten finden. Die Bundeswehr ist ein integraler Bestandteil davon.

Vielleicht, wenn mir das noch als Schlussargument gestattet ist: Ich habe sehr großen Respekt vor den Menschen, die in Uniformen Dienst für unser Land tun. Das gilt für die Bundeswehr, genauso aber auch für die Polizistinnen und Polizisten. Das Argument, das ich eben gerade aufgebracht habe, ist, dass es auch nicht ein Entweder-oder geben muss, sondern ein Und. Es gibt die Bundeswehr, es gibt aber auch Friedens- und Konfliktforschung, es gibt die Polizistinnen und Polizisten, es gibt aber auch den Rettungsdienst, es gibt Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, es gibt Jugendämter, es gibt ganz, ganz viele Stellen in unserer staatlichen Verfasstheit, die einen Auftrag haben, zur Gefahrenabwehr beizutragen, zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung beizutragen oder diese zu schützen. Deshalb, auch im Hinblick auf die politische Bildung, die uns da sehr wichtig ist, möchte ich das Argument der Hochschulautonomie sehr, sehr in den Vordergrund stellen und unsere Position dementsprechend deutlich machen. – Vielen Dank.

Herr **Martin Hellfeier**: Ja, Herr Dr. Bürger, vielen Dank für Ihre Frage. Ich kann die kurz beantworten: Also, dass Zivilklauseln, jedenfalls nach herrschender Ansicht, in verfassungswidriger Weise in die vom Grundgesetz verbürgte Freiheit von Forschung und Lehre eingreifen, drückt der Gesetzentwurf dadurch aus, dass er sie für unzulässig hält. Die Verfassungswidrigkeit selbst kann als solche ja nicht ins Gesetz geschrieben werden. Insofern reicht es hier aus.

Herr **Jonas Fiedler**: Ich gehe zunächst auf den Abgeordneten Enners ein, was die Notstromversorgung angeht. Tatsächlich ist das in der Form so nicht geregelt. Die Notstromversorgung wäre aktuell durch den Betrieb beziehungsweise in dem Fall die Bundeswehr selbst zu unterhalten. Das ist eine politische Entscheidung, ob man das zugunsten der Verteidigungsfähigkeit und auch der Stärkung der Bundeswehr verändern möchte. Wir verstehen die Intention und unterstützen das. Wir sehen Umsetzungsprobleme wie beschrieben und wie insbesondere vom VKU beschrieben. Damit müsste man sich auseinandersetzen.

Was die Frage des Abgeordneten Dr. Naas angeht, nach konkreten negativen Folgen von Zivilklauseln, kann ich neben dem Beispiel der Uni Kassel, das wir genannt haben, aktuell auf die TU Darmstadt und die dort geltende Zivilklausel verweisen. Da gibt es einen Fall eines Unternehmens aus dem Rheingau, das Maschinen herstellt, mit denen Munition produziert werden kann. Die hatten ein Forschungsprojekt mit der TU Darmstadt beabsichtigt, in dessen Rahmen eine effizientere Produktion am Ziel stehen sollte, verbunden mit der Hoffnung, auch nachhaltiger zu produzieren. Das wurde von der Ethikkommission abgelehnt, die an der TU Darmstadt als zweite Stufe die Zulässigkeit von Forschungsvorhaben vor dem Hintergrund der Zivilklausel zu prüfen

hat. Dass damit energieeffizientere Produktion verhindert wurde, beantwortet die Frage, glaube ich.

Vorsitzender: Vielen Dank. Dann sind alle Anzuhörenden zu Wort gekommen. Ich darf in die Runde der Abgeordneten fragen, ob es weitere Nachfragen gibt. – Wenn das nicht der Fall ist, darf ich mich sehr herzlich bei allen bedanken, die sich hier an der regen Diskussion beteiligt haben. Wir sind alle etwas schlauer geworden. Wir werden das in der nächsten Sitzung, bei der Ausarbeitung, auch entsprechend würdigen. Vielen Dank noch einmal. – Ich schließe die öffentliche Sitzung

Wiesbaden, 17. April 2025

Protokollführung:

Vorsitz:

Dr. Ute Lindemann

Holger Bellino